Ph. Pr.
678

Ph.-фr.-678

<36606562460014

<36606562460014

Bayer. Staatsbibliothek

Grundlinien
der
Moralphilosophie
oder
der philosophischen Rechts- und Tugendlehre

---

nach

Kants Metaphysik der Sitten

zum

Gebrauch für seine Zuhörer

entworfen

von

Gottlob Benjamin Jäsche.

Dorpat, 1804.
Bey M. G. Grenzius, Universitätsbuchdrucker.

R
179 B

Ph. pr. 678

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B

Allgemeine Einleitung
in
die gesammte Moralphilosophie
überhaupt.

I.
Verhältniß der Gemüthsvermögen zu den Sittengesetzen.

§. 1.

Begehrungsvermögen ist das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn, oder sich doch zu Bewirkung derselben zu bestimmen.

Anmerkung. Ein Vermögen zu begehren kann also nur lebendigen Wesen, d. i. solchen zukommen, die das Vermögen besitzen, nach Vorstellungen, oder ihren Vorstellungen gemäß, zu handeln.

§. 2.

Mit dem Begehren oder Verabscheuen ist

1) zwar immer zugleich Lust oder Unlust, aber es ist umgekehrt nicht allemal mit Lust oder Unlust ein Begehren oder Verabscheuen des Gegenstandes verbunden; — auch geht

2) die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens, nicht immer vor dem Begehren vorher, und darf sonach nicht in allen Fällen als Ursache, sie kann auch als bloße Wirkung des Begehrens angesehen werden.

§. 3.

Die Fähigkeit oder Empfänglichkeit (Receptivität) Lust oder Unlust bey einer Vorstellung zu haben, ist Gefühl, und wird darum zum Unterschiede von der Empfindung so genannt, weil Beydes, so wohl Lust als Unlust, schlechterdings nichts am Objecte und ganz und gar keine Beziehung auf dasselbe, sondern lediglich eine Beziehung auf das Subject ausdrückt.

§. 4.

Die mit dem Begehren des Gegenstandes nothwendig, es sey als Ursache oder als Wirkung, verbundene Lust, kann man practische Lust nennen, zum Unterschiede derjenigen Lust, welche mit dem Begehren des Gegenstandes nicht nothwendig verbunden ist, und daher blos contemplative Lust oder unthätiges Wohlgefallen heißen kann. — Das Gefühl dieser letztern Art von Lust nennen wir Geschmack.

§. 5.

Die Bestimmung des Begehrungsvermögens, vor welcher die practische Lust, als Ursache, nothwendig vorhergehen muß, wird Begierde im engern Verstande, und sofern diese Begierde habituell ist, Neigung genannt.

Anm. Verschiedene Äusserungen des Begehrungsvermögens unter dem Namen: Trieb, Begierde, Neigung, Instinkt, Hang, Leidenschaft u. dgl. m.

§. 6.

Die Verbindung der Lust mit dem Begehrungsvermögen, so fern diese Verknüpfung durch den Verstand

nach

nach einer objectiv, oder auch nur subjectiv gültigen Regel vorgestellt und beurtheilt wird, heißt Intereße. — Alles Intereße ist nun entweder ein sinnliches d. h. ein Intereße der Neigung, wenn die practische Lust, als Ursache, der Bestimmung des Begehrungsvermögens vorhergeht; oder ein reines Vernunftintereße, sofern die Lust auf eine vorhergehende Bestimmung des Begehrungsvermögens, als Wirkung derselben, folgt.

§. 7.

Auf dieses verschiedene Caussalverhältniß zwischen dem Gefühl einer Lust und einem Acte des Begehrens gründet sich der specifische Unterschied zwischen dem untern oder sinnlichen, und dem obern oder intellectuellen Begehrungsvermögen. Alles Begehren nämlich, dessen Bestimmung auf einem Gefühle der Lust, als seiner Ursache, beruht, ist ein sinnliches, im Gegensatze gegen das rein intellectuelle Begehren, dessen Bestimmung von keinem vorhergehenden Gefühle der Lust abhängt, sondern nur mit einem solchen darauf folgenden Gefühle, begleitet ist.

Anm. 1. Eigennütziges und uneigennütziges Begehren; — eigennütziger und uneigennütziger Trieb. —

Anm. 2. Eintheilung des sinnlichen Begehrungsvermögens in ein blos thierisches und instinktartiges, und in ein verständiges und vernünftiges B. V.

§. 8.

Von dem Begehren selbst, ist die Concupiscenz, oder das Gelüsten, eine blos sinnliche Gemüthsaffection als ein bloßer Anreiß zu Bestimmung des Begehrungsvermögens zu unterscheiden.

§. 9.

Das Begehrungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund desselben zu Handlungen, in

ihm selbst, und nicht in dem Objecte angetroffen wird, heißt ein Vermögen nach Belieben zu thun oder zu laßen; — das nun entweder Willkühr oder bloßer Wunsch genannt werden muß, je nachdem seine Äusserungen mit dem Bewustseyn des Vermögens zu Hervorbringung des Objects, verbunden oder nicht verbunden sind.

§. 10.

Das Begehrungsvermögen, dessen innerer Bestimmungsgrund, folglich selbst das Belieben, in der Vernunft des Subjects liegt, heißt der Wille, welcher in diesem eigentlichsten Sinne, auch für ein Vermögen der absoluten Selbstbestimmung erklärt werden kann, und nichts anders als die practische Vernunft selbst ist.

Anm. Wille in der weitesten Bedeutung: als Begehrungsvermögen überhaupt; — im engern Verstande: als Vermögen der Wahl unter mehreren sinnlichen oder intellectuellen Bestimmungsgründen; — im engsten Sinne: als Vermögen der absoluten Selbstbestimmung.

§. 11.

Diejenige Willkühr, welche durch reine Vernunft bestimmt werden kann, heißt die freye Willkühr; — die nur durch Neigung bestimmbar ist, würde thierische Willkühr seyn (arbitrium brutum). — Die menschliche Willkühr ist eine solche, welche durch sinnliche Antriebe zwar afficirt, aber nicht bestimmt wird.

§. 12.

Die Freyheit der Willkühr besteht in der Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe, oder in dem Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst practisch zu seyn. — Jenes ist der negative, dieses der positive Begriff dieses Vermögens.

Anm. 1. Wesentlicher Unterschied zwischen dem Begriffe einer

einer blos comparativen, psychologischen, und dem Begriffe von der transscendentalen Freyheit, die als unbedingte Caussalität, aller Naturnothwendigkeit schlechthin entgegengesetzt ist.

Anm. 2. Die absolute Freyheit, ihrer Realität nach, betrachtet als ein Postulat der reinen practischen Vernunft.

§. 13.

Die Gesetze der Freyheit, heißen, zum Unterschiede von Naturgesetzen, moralisch. — Die Naturgesetze drücken eine physische, die Moralgesetze eine moralische Nothwendigkeit aus; jene bestimmen, was nothwendig geschehen muß, diese, was geschehen soll.

Anm. Was geschehen muß d. h. physisch nothwendig ist, dessen Gegentheil ist physisch unmöglich; was dagegen geschehen soll d. h. moralisch nothwendig ist, dessen Gegentheil bleibt immer physisch möglich.

§. 14.

Hierauf gründet sich die Eintheilung der gesammten Philosophie in Naturphilosophie und Moralphilosophie (Naturlehre und Sittenlehre). — Der Gegenstand der erstern ist die physische Gesetzgebung durch Naturbegriffe; das Object der letztern, die practische Gesetzgebung nach dem Freyheitsbegriffe.

Anm. Erörterung der Begriffe Practisch und practischer Philosophie im weitern und im eigentlichen Sinne des Worts. — Rechtfertigung der gewöhnlichen Eintheilung der Philosophie in theoretische und in practische unter Bedingung specifisch verschiedener Principien dieser Eintheilung.

§. 15.

Sofern die Gesetze der Freyheit nur auf bloße äussere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen, heißen sie juridisch; sofern sie aber auch fordern, daß sie selbst,

die Bestimmungsgründe der Handlungen seyn sollen, sind sie ethisch.

§. 16.

Die Legalität der Handlung besteht in der Uebereinstimmung derselben, mit den juridischen, so wie die Moralität der Handlung in ihrer Uebereinstimmung mit den ethischen Gesetzen der Freyheit.

Anm. Verschiedene Bedeutung der Begriffe Moralisch und Moralität.

§. 17.

Die Freyheit, worauf sich die juridischen Gesetze beziehen, kann nur die Freyheit im äussern Gebrauche; diejenige dagegen, auf welche die ethischen Gesetze sich beziehen, die Freyheit sowohl im äussern als innern Gebrauche der Willkühr seyn, sofern diese durch Vernunftgründe bestimmt wird.

§. 18.

Die Gesetze der Freyheit heißen rein, sofern sie nichts weiter als die practische Vernunftmäßigkeit der Handlung überhaupt ausdrücken: im Gegensatze gegen die angewandten, die ausser der practischen Vernunftmäßigkeit zugleich die Anwendung auf einen bestimmten Fall oder Gegenstand bezeichnen. — Jene können auch Gesetze in abstracto, so wie diese, Gesetze in concreto genannt werden.

II.

Idee und Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten, als des reinen Theils der Moralphilosophie.

§. 19.

Wenn die Sittengesetze als Gesetze gelten, nur sofern sie a priori gegründet sind und als nothwendig einge-

gesehen werden können; wenn ihnen um deswillen der Character und die Dignität der Allgemeinheit und Nothwendigkeit zukommt: so folgt hieraus unwidersprechlich, daß die Lehren der Sittlichkeit nicht aus der Quelle der Erfahrung, weder aus der empirischen Beobachtung des Menschen und der Thierheit in ihm, noch aus der Wahrnehmung des Weltlaufs, sondern lediglich a priori aus der Natur der reinen practischen Vernunft selbst geschöpft werden können.

§. 20.

Die Vernunft heißt practisch, sofern sie Bestimmungsgründe des Begehrens enthält; sie ist unmittelbar oder an und für sich selbst practisch, und beweist sich als reine practische Vernunft, wenn der letzte Bestimmungsgrund des Begehrens nicht ausser ihr, sondern in ihr selbst liegt.

Anm. Erwägung der zwiefachen, wesentlich verschiedenen Wirkungsart der empirisch-practischen und der rein-practischen Vernunft.

§. 21.

Aus der Voraussetzung daß die Sittengesetze bey ihrer absoluten Allgemeinheit und Nothwendigkeit, für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens gültig seyn müssen, und daher nicht in der Erfahrung, sondern lediglich in der Natur der reinen practischen Vernunft selbst ihre Quelle haben können; läßt sich nun ohne weiteres die Folgerung ziehen, daß die sittlichen Grundsätze keine materiale, sondern nur formale Grundsätze seyn können.

Anm. Practische Grundsätze, nach ihrer subjectiven, oder objectiven Gültigkeit betrachtet als bloße Maximen, oder als practische Gesetze.

§. 22.

Materiale Grundsätze nämlich setzen ein Ob-

ject oder eine Materie des Begehrungsvermögens, als Bestimmungsgrund des Willens voraus; sie sind folglich insgesammt empirisch und können eben um ihres empirischen Ursprunges willen, nur comparativ allgemeine und bedingte Gültigkeit haben.

§. 23.

Formale practische Principien dagegen sind solche, die lediglich der Form nach, den Bestimmungsgrund des Willens enthalten, oder in denen die bloße gesetzgebende Form der Maximen allein, der letzte und zureichende Bestimmungsgrund des Willens ist.

§. 24.

So verschieden die mancherley materialen practischen Principien auch immer unter sich seyn mögen: so sind sie doch alle in sofern von Einer und derselben Art, als sie sich insgesammt auf die Natur unsrer Sinnlichkeit gründen, den Bestimmungsgrund des Willens in das untere Begehrungsvermögen setzen, und sonach unter das allgemeine Princip der Selbstliebe oder der eigenen Glückseligkeit gehören.

Anm. 1. Übersicht aller practischen materialen Bestimmungsgründe des Willens im Princip der Sittlichkeit, nach einer systematischen Eintheilung derselben in

I. die Subjectiven
   1) Äußeren: der Erziehung und bürgerlichen Verfassung; —
   2) Inneren: des physischen oder moralischen Gefühls — und

II. in die Objectiven
   1) Innern: der Vollkommenheit;
   2) Äusseren: des Willens Gottes.

Anm. 2. Critik aller dieser Principien, als oberster Grundsätze der Sittlichkeit.

§. 25.

Da die Sittengesetze nothwendig formale Principien

pien seyn müssen, die als solche den Bestimmungsgrund des Willens einzig und allein aus dem Wesen der reinen practischen Vernunft selbst hernehmen: so erhellet hieraus, daß auch diejenige Philosophie, welche nicht Natur, sondern die Freyheit der Willkühr zum Objecte hat, eine Metaphysik voraussetze und derselben bedürfe, in welcher die sittlichen Begriffe und Grundsätze a priori aus der Natur der reinen practischen Vernunft selbst abgeleitet werden müssen. — Diese Metaphysik der Sitten wird daher nicht auf Anthropologie gegründet, sondern nur auf sie angewandt werden können.

Anm. Erörterung des Begriffs von Metaphysik überhaupt; — Haupteintheilung aller Metaphysik in die der Natur und in die der Sitten.

§. 26.

Die practische Philosophie oder die Moralphilosophie wird so nach in folgende zwey递ptttheile zerfallen; 1) in die Metaphysik der Sitten, oder ein System reiner practischer Vernunfterkenntnisse a priori; und 2) in die moralische Anthropologie, welche von den subjectiven, hindernden sowohl als begünstigenden Bedingungen der Ausführung der moralischen Gesetze in der menschlichen Natur zu handeln hat, in dem sie die allgemeinen und reinen Lehren und Vorschriften der Sittlichkeit auf die Natur und die mancherley Lagen und Verhältnisse des Menschen anwendet.

§. 27.

Was die obere Eintheilung der gesammten Philosophie in die theoretische und die practische (§. 14. Anm.) betrifft: so kann — wie aus allem Bisherigen noch deutlicher sich ergiebt — unter dem practischen Theile der Philosophie, keine technisch- sondern blos die moralisch-practische Philosophie verstanden werden,

da

da nur das Practische nach Freyheitsgesetzen, Principien haben kann, die von keiner Theorie abhängig sind; dagegen alles Practische, was nach Naturgesetzen möglich seyn soll (die eigentliche Beschäftigung der Kunst) seiner Vorschrift nach, gänzlich von der Theorie der Natur abhängt.

III.

Eintheilung der Metaphysik der Sitten.

§. 28.

Zu aller Gesetzgebung überhaupt gehören zwey Stücke:

1) ein Gesetz, welches die Handlung, die geschehen soll, objectiv als nothwendig vorstellt;
2) eine Triebfeder, welche den Bestimmungsgrund der Willkühr zu dieser Handlung subjectiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft.

§. 29.

Eine Gesetzgebung kann sonach von einer andern, in Ansehung der Triebfedern unterschieden seyn, obgleich sie mit derselben in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Handlungen selbst übereinkommen mag.

§. 30.

Diejenige Gesetzgebung, welche eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, ist ethisch; diejenige hingegen, die auch eine andre Triebfeder, als die Idee der Pflicht selbst, zuläßt, ist juridisch. — Die von der Pflicht selbst unterschiedene Triebfeder muß von den sinnlichen Bestimmungsgründen der Willkühr, nämlich von Neigungen oder Abneigungen hergenommen seyn.

Anm. Die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung

mung einer Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, wird also die bloße Legalität (Gesetzmäßigkeit) oder Illegalität; — eine solche Uebereinstimmung dagegen, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze, zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralitat (Sittlichkeit) derselben genannt werden müssen. (§. 16.) Legale Handlungen sind blos pflichtmäßige Handlungen; moralische, Handlungen aus Pflicht.

§. 31.

Die Pflichten nach der rechtlichen Gesetzgebung können nur äussere Pflichten seyn, da diese Gesetzgebung nur äussere Triebfedern mit dem Gesetze verbinden kann. Die ethische Gesetzgebung hingegen geht auf alles, was Pflicht ist, überhaupt; indem alle Pflichten, sie mögen äussere oder innere seyn, blos darum, weil sie Pflichten sind, zur Ethik gehören.

§. 32.

Rechtslehre und Tugendlehre, diese beyden Hauptzweige der gesammten Moralphilosophie, unterscheiden sich sonach nicht sowohl durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andre Triebfeder mit dem Gesetze verbindet.

IV.

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten.

§. 33.

Der Begriff der Freyheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der im practischen Vernunftgebrauche seine Realität durch reine practische Grundsätze offenbaret, die einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Grundsätze ihren Ursprung haben.

Anm. Reiner, empirischer Wille; — gänzlich reiner (heiliger), durch Sinnlichkeit afficirter Wille; — guter, böser Wille.

§. 34.

Auf den, in practischer Rücksicht positiven Begriff der Freyheit, gründen sich unbedingt practische, das heißt: moralische Gesetze, die in Ansehung unserer durch Sinnlichkeit afficirten Willkühr, Imperativen (Gebote oder Verbote) und zwar kategorische oder unbedingte Imperativen sind, durch welche theils die moralische Möglichkeit theils die moralische Nothwendigkeit unsrer freyen Handlungen bestimmt ist.

Anm. Der kategorische Imperativ unterscheidet sich durch seine unbedingte Gültigkeit — den Character des unbedingten Sollens — von allen blos technischen Imperativen, (den bloßen Kunstvorschriften) die jederzeit nur bedingt sind.

§. 35.

Verbindlichkeit ist die (moralische) Nothwendigkeit einer freyen Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft. — Dieses ist der Begriff der moralischen Verbindlichkeit, die sich, als unbedingte, nicht blos von allem Zwange durch Naturkräfte, sondern auch von jeder blos bedingten Verbindlichkeit unterscheidet.

Anm. Bey welchen Wesen nur kann überhaupt Verpflichtung oder Verbindlichkeit statt finden?

§. 36.

Erlaubt ist eine Handlung, die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist. — Die durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkte Freyheit wird eine Befugniß genannt.

Anm. Eine Handlung, die weder geboten noch verboten ist, ist also blos erlaubt, und heißt eine sittlich gleichgültige Handlung (adiaphoron). — Es frägt sich hier: ob es dergleichen Handlungen gebe; und ob ausser dem Gebot-

botgesetze (lex præceptiva) und Verbotgesetze (lex prohibitiva) noch ein Erlaubnißgesetz (lex permissiva) anzunehmen sey?

§. 37.

Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit, und es kann einerley Pflicht (der Handlung nach) seyn, obgleich man auf verschiedene Art dazu verbunden werden kann.

Anm. 1. Unterschied zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten.

Anm. 2. Eintheilung der Pflichten in vollkommene und unvollkommene; — höhere und niedere; — einfache und zusammengesetzte; — nothwendige und wesentliche, oder zufällige und außerwesentliche Pflichten.

Anm. 3. Formaler und materialer Gesichtspunkt der Pflicht. — Nöthige Rücksicht auf diesen zwiefachen Gesichtspunkt bey Beurtheilung der Frage: Ob und in wie fern alle Pflichten einander gleich seyen?

§. 38.

That heißt eine Handlung, so fern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht. — Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der Wirkung betrachtet, und diese, sammt der Handlung selbst kann ihm zugerechnet werden, wenn man vorher das Gesetz kennt, vermöge dessen auf dieser Handlung eine Verbindlichkeit ruht.

Anm. Nur das, was von der Freyheit abhängt, kann als That zugerechnet werden. Handlungen also oder deren Wirkungen, die gar nicht von der Freyheit eines Subjects abhängen, können auch nicht zugerechnet werden.

§. 39.

Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind; im Gegensatze mit einer bloßen Sache, d. h. einem Dinge, das keiner

Zu-

Zurechnung fähig ist. — Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freyheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen.

§. 40.

Aus dem Begriffe der moralischen Persönlichkeit folgt: daß eine Person keinen andern Gesetzen unterworfen sey, als denen, die sie (entweder allein oder wenigstens zugleich mit andern) sich selbst giebt.

Anm. Jede Person ist also ihr eigener Gesetzgeber, und eben darin besteht der absolute Werth oder die Würde derselben.

§. 41.

Auf die Sittlichkeit, als das höchste Gut, gründet sich der innere, unbedingte und höchste Werth einer jeden Handlung und ihres Urhebers; so wie auf Unsittlichkeit, als das absolut Böse, der innere unbedingte und höchste Unwerth oder die absolute Mißbilligung einer Handlung und ihres Urhebers. — Jener Werth heißt moralisches Verdienst; dieser Unwerth — moralische Schuld.

§. 42.

Der Werth der Moralität ist an sich unendlich; der Werth oder das moralische Verdienst, so wie der Unwerth oder die moralische Schuld eines endlichen Vernunftwesens aber ist endlich und daher verschiedener Grade fähig.

§. 43.

Die Größe des moralischen Verdienstes in einem endlichen moralischen Wesen kann weder nach der Größe und Menge der Folgen, die aus einer Handlung entspringen, noch nach der Größe der Handlung selbst, sofern noch andre Dinge, außer der Freyheit des Handelnden, darauf Einfluß haben, sondern ledig-

lich

lich nach der Größe der moralischen Wirksamkeit, oder der freyen moralischen Kraft geschätzt werden.

Anm. 1. Unterschied zwischen Zurechnung der That, und Zurechnung zum Verdienst oder zur Schuld.

Anm. 2. Schwierigkeiten bey Beurtheilung des Grades des moralischen Verdienstes und der moralischen Schuld. — Allgemeine Hauptregeln für diese Beurtheilung.

Anm. 3. Wesentlicher Unterschied zwischen der äussern, bürgerlichen (juridischen) und der innern moralischen Imputation.

§. 44.

Recht oder Unrecht überhaupt ist eine That, sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist. — Eine pflichtwidrige That heißt Übertretung, (reatus) die, wofern sie unvorsätzlich ist, bloße Verschuldung; (culpa) — wofern sie aber vorsätzlich ist, Verbrechen (dolus) genannt wird.

§. 45.

Was nach äussern Gesetzen recht ist, heißt gerecht (justum); was es nicht ist, ungerecht (injustum).

Anm. Das Rechte überhaupt (rectum) muß also unterschieden werden, von dem was gerecht oder rechtlich (justum) genannt wird.

§. 46.

Wenn zwey oder mehrere Gebote der Pflicht nicht zugleich oder zusammen können ausgeübt werden: so sagt man, daß unter ihnen eine Collision, d. h. ein realer Widerstreit statt finde, und daß sie sonach nicht zugleich Bestimmungsgründe des Willens seyn können.

§. 47.

Da Pflicht und Verbindlichkeit Begriffe sind, welche die objective practische Nothwendigkeit gewisser Handlungen ausdrücken: so ist eine Collision oder ein Wider-

Widerstreit von Pflichten und Verbindlichkeiten an sich selbst nicht denkbar. — Nur unter den Verpflichtungsgründen (rat. obligandi) ist ein solcher Widerstreit möglich, wo sodann der stärkere und zureichende, über den schwächern und unzureichenden die Oberhand behalten muß.

Anm. Allgemeine Regeln zu Entscheidung der Collisionen; — Erwägung des Unterschiedes zwischen reinen formalen und angewandten Pflichten bey Beurtheilung aller Collisionen.

§. 48.

Die verbindenden Gesetze, für welche eine äussere Gesetzgebung möglich ist, heißen äussere Gesetze. — Unter diesen sind diejenigen, zu denen die Verbindlichkeit auch ohne äussere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann, zwar äussere, aber natürliche Gesetze; diejenigen dagegen, die ohne wirkliche äussere Gesetzgebung gar nicht verbinden, positive Gesetze.

Anm. Weitere Bestimmung des Begriffs positiver Gesetze, im Gegensatze mit natürlichen Gesetzen.

§. 49.

Der Grundsatz der Pflicht ist das, was die Vernunft schlechthin, mithin objectiv gebietet; — Maxime ist das subjective Princip zu handeln, was sich das Subject selbst zur Regel macht.

§. 50.

Der oberste Grundsatz der Sittlichkeit, oder der kategorische Imperativ der Pflicht ist: Handle nach einer Maxime, die zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann; oder — welches dasselbe ist — Handle so, daß deine Handlungsweise von der Vernunft im Allgemeinen, d. h. von Jedermann gebilligt werden muß.

Anm. 1. Darstellung verschiedener Formeln, als Ausdruck Eines und desselben (formalen) practischen Gesetzes:
Handle so, daß du die vernünftige Natur jederzeit als absoluten Zweck, und niemals als bloßes Mittel durch deinen Willen behandelst; —
Oder: Handle nach solchen Maximen, durch welche dein Wille zugleich allgemein gesezgebend seyn kann, d. i. nach Maximen, die in das System einer allgemeinen Gesezgebung passen.

Anm. 2. Beziehung dieser allgemeinen Willenseinheit, nicht auf die Objekte, sondern lediglich auf die bloße Form der Maximen.

§. 51.

Mit genommener Rücksicht auf den (§. 30.) angegebenen Unterschied zwischen der juridischen und der ethischen Gesetzgebung der practischen Vernunft, und den darauf sich gründenden Unterschied zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten, wird die Moralphilosophie oder das System aller moralischen Gesetze überhaupt in die Rechtslehre und in die Tugendlehre eingetheilt werden müssen. —

Wir werden also hier zuerst die Rechtslehre und so dann die Tugendlehre abzuhandeln haben.

Litterarische Notizen,

betreffend

die hauptsächlichsten neuern Werke und Systeme der Moralphilosophie.

Bened. de Spinoza Ethica, in Opp. posth. 1677. 4.

Samuel de Puffendorf Elementa jurisprudentiæ universalis. Hagæ 1660 de jure naturæ et gentium I. VIII. 1672 4. c. n. Hertii et Barbeyracii.

 Ed.

Ed. Moscovii Fr. et Lipf. 1744. 1759. 4. de officio hominis et civis 1673. 1717. 1769.

Rich. Cumberland de legibus naturæ. Lubec et Fr. 1672. 1683. 8.

Christian Thomasius Anleitung zur Sittenlehre. Halle 1718. 8. Ausübung der Sittenlehre. Halle 1718. 8. Fundamenta juris naturæ et gentium. Hal. 1705. 1718. 4. Inftitutiones jurisprudentiæ divinæ. Lipf. 1688. Hal. 1730. 4.

Christian Wolfs vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen. Halle 1720. 8. Philofophia practica univerfalis. Francf. & Lipf. 1738. 2 Tom. 4. Philofophia moralis f. Ethica. Halæ 1750. 2. Tom. 4. Jus naturæ et gentium 1740 - 1749. IX. Tom. 4.

Al. Gottl. Baumgarten Initia philofophiæ practicæ, Halæ 1760. 8. Jus naturæ, Hal. 1763. 8. Ethica philofophica, Hal. 1740.

G. F. Meyer's allgemeine practische Weltweisheit. Halle 1764. 8. Recht der Natur. Halle 1767. Lehre von den natürlichen geselligen Rechten und Pflichten der Menschen. Halle 1770.

Chr. Aug. Crusius Anweisung vernünftig zu leben. Leipz. 1744. 1767. 8.

Francis. Hutchefon Philofophiæ moralis Inftitutio. Glasguæ 1745. 12. A Syftem of moral Philofophy in three Books. Lond. 1755. 2 B. 4. Deutsch in 2 Theilen zu Leipzig 1756. 8.

David Hume an Enquiry Concerning the Principles of Morals Lond. 1751. 12.

H. Home Effays on the principles of Morality, in 2 Parts, Edinb. 1751. 8. Deutsch mit Anmerk. von Rautenberg. Braunschw. 1768. 8.

For=

Fordyce Anfangsgründe der moralischen Weltweisheit. 1757.

J. B. Basedow practische Philosophie für alle Stände. Dessau 1758. 1777. 2 Th. 8.

J. G. H. Feder's practische Philosophie. Götting. 1776. 8. Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens. Götting. 1782. 8. Untersuchungen über den menschlichen Willen. 3 Th. 8. Götting. 1779.

Chr. F. Gellert moralische Vorlesungen. Leipz. 1770. 2 Bde. 8.

Ad. Ferguson Grundsätze der Moralphilosophie übers. und mit einigen Anm. von Chr. Garve. 1772. 8.

J. A. H. Ulrich Anleitung zu den philosophischen Wissenschaften, 2ter Th. Jena 1776. 8. Initia philosophiæ justi. Jena 1783. 1792.

J. G. Daries erste Gründe der Sittenlehre. Jena 1765. Jus naturæ. 1756.

Höpfner's Naturrecht. Giessen 1780. 8.

J. A. Eberhard Sittenlehre der Vernunft. Berl. 1782. 8.

Schlettwein Rechte der Menschheit. Giessen 1784. 8.

Ernst Platner's Philosophische Aphorismen, 2ter Th. Moralphilosophie. Leipz. 1782. 8.

(Schulz) Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religionen. 4 Thle. Berl. 1783. 1787.

M. Payley's Grundsätze der Moral und Politik, aus dem Engl. übers. mit Anmerk. und Zusätzen von C. Garve. 2 Thle. Leipz. 1787.

D. C. F. Bahrdts Moral für Alle Stände. 4te Aufl. Mit einer Vorrede, Verbesserungen und Zusätzen von D. W. A. Teller. Berl. 1797.

Im. Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Riga 1785. 8. Neue Aufl. 1792.

— Critik der practischen Vernunft. Riga 1788. 8.

— Metaphysik der Sitten, 1ster Theil. Metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, 2te Aufl. 2ter Theil. Metaphys. Anfangsgr. der Tugendlehre. Königsb. 1797. 98.

R. J. Beckers Vorlesungen über die Rechte und Pflichten der Menschen. 2 Thle. Gotha 1791. 1792. 8.

Abicht's neues System der Tugendlehre. Erlangen 1790.

C. Chr. E. Schmid Versuch einer Moralphilosophie. 3te Ausgabe. Jena 1795.

Die moralischen Wissenschaften, 2 Thle. Lpz. 1793.

L. H. Jacob Philosophische Sittenlehre. Halle 1794.

— Philosophische Rechtslehre. Halle 1792.

C. Th. Schmalz, das reine Naturrecht. Königsberg 1792.

Joh. Gottlieb Fichte Sittenlehre.

— Naturrecht.

Einleitung in die Rechtslehre.

§. 52.

Die Rechtslehre (Jus) ist der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äussere Gesetzgebung möglich ist. — Ist eine solche Gesetzgebung wirklich: so ist die Rechtslehre die Lehre des positiven Rechts.

Rechtswissenschaft (Juris scientia) heißt die systematische Kenntniß der natürlichen Rechtslehre, (Jus naturæ) die zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Principien hergeben muß.

Anm. Unterschied zwischen Rechtsgelehrtem (Juris consultus) und Rechtserfahrnem (Juris peritus); — zwischen Rechtsklugheit (Juris prudentia) und Rechtswissenschaft (Juris scientia).

§. 53.

Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereiniget werden kann.

Anm. Aus dieser Erklärung erhellet, daß der Begriff des Rechts 1) nur das äussere und zwar practische, reelle Verhältniß einer Person gegen eine andere betreffe; — daß er 2) nicht das Verhältniß der Willkühr auf den Wunsch und das bloße Bedürfniß, sondern lediglich auf die Willkühr des Andern bedeute; — und daß endlich 3) in diesem wechselseitigen Verhältnisse der Willkühr

führ nur die bloße Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit, keinesweges aber die Materie d. i. der Zweck der Willkühr, in Betrachtung komme.

§. 54.

Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freyheit der Willkühr eines jeden mit jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. — Dieses ist das allgemeine Princip alles Rechts überhaupt.

Anm. Das Rechthandeln sich zur Maxime zu machen, ist keine Forderung der juridisch- sondern lediglich der ethisch- gesetzgebenden Vernunft, die jenes Rechtsgesetz zugleich als Triebfeder der Handlung vorstellig macht.

§. 55.

Mit dem Rechte ist zugleich nothwendig eine Befugniß zu zwingen verbunden, das heißt: eine Befugniß, jedem widerrechtlichen Gebrauche der Freyheit einen Zwang entgegen zu setzen, oder allen widerrechtlichen Zwang durch Zwang abzuwenden. —

Das strenge, völlig äussere oder stricte Recht kann sonach auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freyheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden, durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden.

Anm. Außer dem, mit der Befugniß zu zwingen verbundenen, Rechte in enger Bedeutung (jus strictum) denkt man sich noch ein Recht im weitern Sinne (jus latum) bey welchem die Befugniß zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. Zu den sogenannten Rechten dieser Art gehört die Billigkeit, ein Recht ohne Zwang; und das Nothrecht, ein Zwang ohne Recht. — In beyden Rechtsbeurtheilungen aber (nach dem Billigkeits- und dem Nothrechte) wird der Begriff des Rechts nicht in einerley Bedeutung genommen, welche Doppelsinnigkeit

keit aus der Verwechselung der objectiven mit den subjectiven Gründen der Rechtsausübung (vor der Vernunft und vor einem Gericht) entspringt.

§. 56.

Alles Recht läßt sich eintheilen 1) in das angeborne, welches unabhängig von allem rechtlichen Act, Jedermann von Natur zukommt; und 2) in das erworbene, wozu ein rechtlicher Act erfordert wird.

Anm. 1. Das angeborne Mein und Dein kann auch das innere genannt werden; denn das äussere muß jederzeit erworben werden.

Anm. 2. Auf diese Unterscheidung gründet sich die Eintheilung des Naturrechts in das absolute und in das hypothetische. — Das absolute N. R. ist die Wissenschaft der Urrechte der Menschheit, d. h. der ursprünglichen, unveräußerlichen und unbedingten Rechte; das hypothetische Naturrecht ist die Wissenschaft der erworbenen, bedingten und veräußerlichen Rechte. — Man kann die letztern auch bloße Modifikationen der Urrechte nennen, die durch die verschiedenen Verhältnisse des Menschen hervorgebracht werden.

Anm. 3. Eintheilung der Rechte, als systematischer Lehren, in das Naturrecht, das auf lauter Principien a priori beruht; und das positive (statutorische) Recht, welches aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht.

§. 57.

Das angeborne Recht ist nur ein einziges. — Dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht, ist die Freyheit, oder die Unabhängigkeit seiner Person von eines andern nöthigender Willkühr, sofern jene Freyheit mit jedes andern Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.

Anm. 1. In Rücksicht auf dieses Recht der Persönlichkeit heißt der Mensch auch Person im juridischen Sinne.

Anm. 2. In diesem Princip der angebornen Freyheit liegt das Recht der angebornen Gleichheit, oder die Befugniß des Menschen sein eigener Herr (sui juris) zu seyn; desgleichen die eines unbescholtenen Menschen; so wie endlich die Befugniß, das gegen andere zu thun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert, oder an ihrem Rechte Abbruch thut.

§. 58.

Aus diesem obersten und ursprünglichsten Rechte können und müssen nun alle übrigen Rechte des Menschen hergeleitet werden. — Zunächst fließen daraus folgende zwey Urrechte:

1) das Recht des Menschen auf seine Handlungen; d. h. das Recht, sich wider seinen Willen weder zu Handlungen nöthigen, noch an Handlungen hindern zu lassen;

2) das Recht auf den Gebrauch der Sachen überhaupt zu allen beliebigen möglichen Zwecken.

§. 59.

Diese Urrechte der Menschheit sind unveräusserlich, d. h. es kann niemand derselben einen andern berauben, auch wenn der andre dazu einwilligen wollte, indem er alsdann aufhören würde, eine Person zu seyn, und zu einer bloßen Sache sich herabwürdigte.

§. 60.

Sofern die Rechte des Menschen sich erwägen lassen, theils in Beziehung auf den Naturzustand, theils in Beziehung auf den bürgerlichen Zustand des Menschen; zerfällt, aus diesem zwiefachen Gesichtspunkte betrachtet, das Naturrecht in das Privatrecht, und in das öffentliche oder bürgerliche Recht. — In jenem wird das Rechtsgesetz auf die Verhältnisse verschiedener nicht bürgerlicher Gesellschaf-

ten;

ten; in diesem, (dem öffentlichen Rechte) wird es auf die Verhältnisse bürgerlicher Gesellschaften insbesondre angewendet.

Anm. Beyde, das Privat- sowohl als das öffentliche Recht, sind also Theile des angewandten Rechts, das dem reinen Rechte (dem Rechte in abstracto betrachtet) entgegengesetzt wird.

Der

Rechtslehre

Erster Theil.

Das Privatrecht.

§. 61.

Das Privatrecht ist die systematische Darstellung der erworbenen Rechte des Menschen, sofern derselbe im Privatzustande betrachtet wird.

§. 62.

Alles erworbene Recht ist ein Recht entweder

1) auf äussere von uns verschiedene Sachen; — oder
2) ein Recht auf gewisse willkührliche Leistungen Anderer; oder endlich
3) auf den Besitz anderer Personen.

I. Abschnitt.

Von der ursprünglichen Erwerbung des Rechts auf äussere Sachen.

§. 63.

Das Recht in einer Sache (jus reale, jus in re) ist das Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren ursprünglichen Gesammtbesitze ich mit allen andern bin.

Anm. Unter dem Sachenrechte wird übrigens nicht blos das Recht in einer Sache, sondern auch der Inbegriff aller Gesetze, die dieses Recht, oder das dingliche Mein und Dein betreffen, verstanden.

§. 64.

Alle Menschen haben von Natur zwar ein Recht auf den willkührlichen Gebrauch der Sachen überhaupt. Es kann aber weder das Recht auf irgend eine einzelne bestimmte Sache ausser sich, noch das Recht auf alle Sachen insgesammt, zu den angebornen Rechten des Menschen gezählt werden.

§. 65.

Dieses vorausgesetzt, sind also die äussern Sachen ursprünglich oder von Natur herrenlos (res nullius) d. h, es darf sich Niemand ein ausschließendes Recht auf den Besitz oder Gebrauch derselben zueignen.

§. 66.

Es ist aber möglich, jeden äußern Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben; d. i. eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkühr an sich (objectiv) herrenlos werden müßte, ist rechtswidrig.

§. 67.

Die Bedingung dieser Möglichkeit muß in irgend einer willkührlichen Handlung gesucht werden, die einen Vernunftgrund enthält, warum ein Mensch dem andern ein bestimmtes Recht auf eine bestimmte Sache einräumen muß. Und diese willkührliche Handlung kann keine andre seyn, als: die willkührliche Vereinigung einer herrenlosen Sache mit einer Person, mit welcher sie vorher nicht vereiniget war.

§. 68.

Eine solche Vereinigung kann auf zwiefache Weise gedacht werden;

1) eigentlich, vermittelst des physischen oder natürlichen Besitzes der Sache;
2) uneigentlich, vermittelst des künstlichen oder moralischen Besitzes derselben.

§. 69.

Wenn unter dem Eigenthumsrechte, ein Recht muß verstanden werden, über eine äussere Sache auch dann willkührlich zu verfügen, wenn ich sie gleich nicht mehr inne habe: so kann die bloße Inhabung, oder der physische Besitz der Sache für sich allein noch kein Eigenthumsrecht auf dieselbe begründen, da der empirische rechtmäßige Besitz nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinausgeht.

§. 70.

Ein Eigenthumsrecht kann daher nur in so ferne Gültigkeit haben, als der bloße uneigentliche oder moralische (intelligible) Besitz der Sache ein hinreichender rechtlicher Vernunftgrund ist, das Eigenthumsrecht darauf zu erzeugen, wofern nur kein Anderer schon ein Recht darauf hat.

§. 71.

§. 71.

Die Möglichkeit eines solchen nichtphysischen Besitzes, als eines rechtlichen Besitzes, gründet sich auf das rechtliche Postulat der practischen Vernunft: Es ist Rechtspflicht, gegen Andere so zu handeln, daß das äussere Brauchbare auch das Seine von irgend Jemanden werden könne.

§. 72.

Da nichts Äusseres ursprünglich mein ist: so kann es ursprünglich nur erworben werden. — Das Gesetz aller ursprünglichen äußern Erwerbung ist dieses: Wer sich zuerst oder vor allen andern, einer äussern Sache bemächtiget; d. h. sie mit der Erklärung in seine Gewalt bringt, daß sie sein sey, dem gehört sie eigenthümlich an.

§. 73.

Die Art, durch ursprüngliche Erwerbung etwas Äusseres als das Seine zu haben, besteht also in der rechtlichen Verbindung des Willens mit der Sache, nach der Idee eines intelligiblen Besitzes derselben.

Anm. Wie das innere Seine dadurch entsteht, daß die Natur es mit einer bestimmten Person zum beliebigen Gebrauche verknüpft: so entsteht also alles äußere Eigenthum dadurch, daß es die Willkühr vermittelst eines rechtlichen Acts mit sich verbindet.

§. 74.

Denken wir uns den Menschen im bloßen, dem bürgerlichen Stande entgegengesetzten, Naturzustande: so ist hier die Art, etwas Äusseres als das Seine zu haben, nur als ein provisorisch-rechtlicher Besitz anzusehen, der jedoch die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn, durch Vereinigung mit dem Willen

Aller

Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung, zu einem peremtorisch-rechtlichen zu machen.

Anm. Nöthige Unterscheidung zwischen einem wirklich abgeschlossenen, willkührlichen Vertrage, und der bloßen Idee eines ursprünglichen, nothwendigen und unwillkührlichen Vertrages, bey Untersuchung der Frage: ob und in wie fern der erste Ursprung des Eigenthums von einem Vertrage herzuleiten sey?

§. 75.

Die ursprüngliche Erwerbung des Eigenthums, oder des ausschließenden Gebrauchs einer Sache geschieht also durch die bloße Zueignung derselben. — Um aber andre zu verpflichten, sich des willkührlichen Gebrauchs meines Eigenthums zu enthalten, dazu ist es nöthig, die innere Handlung der ersten Zueignung auch äußerlich verständlich zu machen durch Zeichen, die den beharrlichen Willen andeuten, die Sache als Eigenthum zu behalten.

§. 76.

Zeichen dieser Art sind 1) der willkührliche sichtbare Besitz; 2) die zweckmäßige Bearbeitung der Sache. — Andre blos willkührliche Zeichen können ohne besondre Übereinkunft keine Gültigkeit haben.

§. 77.

Aus der Deduction des Eigenthumsrechtes ergiebt sich, daß nicht alle Sachen Eigenthum werden können; nämlich weder 1) diejenigen, die keine Gegenstände unsrer Willkühr seyn und folglich von uns nicht in Besitz genommen werden können; noch 2) die, welche ihrer Natur nach eines gemeinschaftlichen beliebigen Gebrauches fähig sind.

§. 78.

Das Eigenthum hört auf, wenn die physische oder moralische Möglichkeit desselben aufhört. — Dieses geschieht

schieht 1) durch Entsagung seines Eigenthumsrechtes; 2) durch Verlassung des Seinen; oder 3) durch Verzichtleistung auf dasselbe.

II. Abschnitt.

Vom
persönlichen Recht
oder
der Erwerbung des Rechts auf gewisse Leistungen Anderer.

§. 79.

Der Besitz der Willkühr eines Andern, als Vermögen, dieselbe durch meine Willkühr nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen That zu bestimmen, ist ein Recht, und zwar ein persönliches Recht; wie denn auch der Inbegriff oder das System der Gesetze, die sich auf solche Rechte beziehen, das persönliche Recht genannt wird.

§. 80.

Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann nie ursprünglich und eigenmächtig seyn; eben so wenig kann man durch die rechtswidrige That eines Andern erwerben. — Alle rechtsgültige Erwerbung durch die That eines Andern, ist daher jederzeit von dem Seinen (dem Eigenthum) des Andern abgeleitet.

§. 81.

Der rechtliche Act, durch welchen diese abgeleitete Erwerbung geschieht, kann nicht blos der negative

Act der Verlaßung des Seinen (derelictio) oder der Verzichtthuung auf dasselbe (renunciatio), sondern es muß der positive Act der Übertragung seyn, welcher Act nur durch einen gemeinschaftlichen Willen möglich ist.

§. 82.

Die Übertragung (translatio) seines Eigenthumes auf einen Andern, ist die Veräußerung. — Der Act der vereinigten Willkühr zweyer Personen, wodurch überhaupt das Seine des Einen auf den Andern übergeht, ist der Vertrag.

§. 83.

In jedem Vertrage sind zwey vorbereitende und zwey constituirende Acte der Willkühr. Die beyden erstern sind das Angebot (oblatio) und die Billigung (approbatio); die beyden letztern sind das Versprechen (promissum) und die Annahme (acceptatio) des Versprechens.

§. 84.

Aber weder durch den besondern (einseitigen) Willen des Promittenten, noch den des Promissors (als Acceptanten) geht das Seine des Erstern zu dem Seinen des Letztern über, sondern nur durch den vereinigten Willen Beyder; mithin sofern Beyder Wille zugleich declarirt wird. — In dieser wechselseitigen, als aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehenden Willenserklärung, ist die wahre und einzig mögliche Deduction der Verträge, oder der rechtlichen Erwerbung durch Vertrag zu suchen.

§. 85.

Aus dieser Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag erhellet: daß ich durch den Vertrag unmittelbar keine äußere Sache erwerbe, sondern nur eine

That des Andern, wodurch eine Sache in meine Gewalt gebracht wird, damit ich sie zu der Meinen mache. — Mein aus dem Vertrage hervorgehendes Recht ist also nur ein persönliches Recht, keinesweges ein Sachenrecht, da ich durch den Vertrag zunächst nur das Versprechen eines Andern, nicht aber das Versprochene erwerbe.

§. 86.

Eine Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch Übergabe des Versprochenen erworben. Denn alles Versprechen geht auf eine Leistung; und wenn das Versprochene eine Sache ist, so kann die Leistung nicht anders verrichtet werden, als durch einen Act, wodurch der Promissor von dem Promittenten in den Besitz derselben gesetzt wird, d. i. durch die Übergabe (traditio).

§. 87.

Die Verträge können

1) entweder einseitig oder zweyseitig seyn, je nachdem nur einer der Paciscenten, oder Beyde durch den Vertrag Rechte von einander erwerben;
2) entweder ausdrücklich oder stillschweigend, je nachdem die Willenserklärung durch unmittelbare und positive oder nur durch mittelbare und negative Zeichen geschieht.

§. 88.

Von dem wahren Vertrage ist zu unterscheiden der Scheinvertrag, d. i. eine freye Handlung, welcher die wesentlichen Bestimmungen eines Vertrages fehlen, obgleich sie ein Vertrag zu seyn scheint. — Ein Scheinvertrag ist daher ein falscher Vertrag.

§. 89.

Die wesentlichen Erfordernisse oder Kennzeichen eines jeden wahren Vertrages sind:

1) die freye Einwilligung;
2) die Veräußerlichkeit der Rechte, welche übertragen und angenommen werden; und
3) die physische und moralische Möglichkeit der Erfüllung des Vertrages.

§. 90.

Nach diesen Grundsätzen sind insbesondere ungültig:

1) alle Verträge, welche bloß auf Betrug beruhen; so wie
2) solche, die durch offenbar widerrechtlichen Zwang erpreßt worden sind.

Anm. 1. In jedem Vertrage giebt es drey Zwangspflichten; nämlich die Pflicht 1) den Vertrag zu halten; 2) keine beliebige Auslegung von dem Vertrage zu machen; und 3) nichts zu thun, wodurch die Erfüllung des Vertrages unmöglich gemacht wird.

Anm. 2. In jedem Vertrage sind zu unterscheiden wesentliche und zufällige Bedingungen; — daher die Eintheilung der Verträge in unbedingte und bedingte.

§. 91.

Alle Verträge lassen sich auf folgende drey Hauptarten zurückführen:

1) den wohlthätigen Vertrag (pactum gratuitum). — Dieser begreift in sich a) die Aufbewahrung des anvertrauten Gutes; b) das Verleihen einer Sache; (Leih-Vertrag) und c) die Verschenkung; (Schenkungs-Vertrag).
2) den belästigten Vertrag (pactum onerosum). — Dieser fasset in sich a) den Veräußerungsvertrag, durch Tausch, oder Kauf und Verkauf, oder durch Anleihe; b) den Verbindungsver-

vertrag, wozu die Verdingung einer Sache, der Lohnvertrag und der Bevollmächtigungsvertrag zu rechnen ist.

3) Den Zusicherungsvertrag, welcher nicht Erwerb, sondern nur Sicherheit des Erwerbes zur Absicht hat, als Mittel, das aus dem Vertrage entspringende Zwangsrecht zu verstärken. Zu den Verträgen dieser Art gehört a) die Verpfändung und Pfandnehmung zusammen (pignus) b) die Gutsagung für das Versprechen eines Andern (fidei jussio); c) die persönliche Verbürgung (prästatio obsidis).

§. 92.

Das Vertragsrecht kann, wie jedes andere erworbene Recht aufhören, ganz oder zum Theil:

1) durch beyderseitige Einwilligung der Paciscenten;
2) durch den Tod eines oder des andern Kontrahenten;
3) durch den Untergang der Sache;
4) durch das Eintreten solcher Umstände, welche die Leistung sowohl als den Ersatz unmöglich machen; oder das Aufhören der Bedingungen, unter welchen der Vertrag geschlossen wurde;
5) durch Endigung des Vertrages selbst; und endlich
6) durch Nachlassung des Vertragsrechtes.

Anm. Ein Vertrag kann auch verändert werden, jedoch nur mit Einwilligung der Paciscenten, folglich nur durch neue Verträge, dergleichen die Expromission, die Delegation, die Assignation, die Cession und die Novation sind.

Anhang
zur Lehre vom persönlichen Rechte.

Das Gesellschaftsrecht.

§. 93.

Unter Gesellschaft versteht man die Vereinigung mehrerer Menschen zu einem bestimmten Zwecke; so wie unter dem Gesellschaftsvertrage denjenigen Vertrag, durch welchen die Verhältnisse, die Rechte und Pflichten der einzelnen Glieder der Gesellschaft gegen einander bestimmt werden.

Anm. Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen sich die Glieder sowohl über den Zweck als über die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes.

§. 94.

Jede Gesellschaft ist Ein Ganzes; und wird, da sie nur Einen Willen hat, auch nur als Eine Person, unter dem Charakter einer moralischen oder mystischen Person betrachtet.

§. 95.

Eine jede Gesellschaft, vorausgesetzt, daß ihr Zweck erlaubt und keines Andern Rechten zuwider ist, muß sowohl innere Rechte haben (jura collegialia immanentia) in Rücksicht auf ihre einzelnen Glieder selbst; als auch äussere Rechte (jura collegialia transeuntia) in Ansehung Aller, die außer der Gesellschaft sich befinden.

Anm. 1. Unter Constitution oder Verfassung der Gesellschaft versteht man die Art und Weise, wie der gemeinschaftliche Wille ausgeführt wird.

Anm. 2. Durch das Eintreten in die Gesellschaft wird das Recht jedes einzelnen Mitgliedes auf der einen Seite zwar beschränkt, von der andern aber auch hinwiederum erweitert.

§. 96.

Eine Gesellschaft hört auf

1) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist;
2) wenn die Erreichung desselben physisch oder moralisch unmöglich wird;
3) wenn die in dem Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verflossen ist; und endlich
4) wenn alle Mitglieder in die Aufhebung der Gesellschaft einwilligen.

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung des Rechts auf den Besitz gewisser Personen.

(Familien-Recht oder Recht der häuslichen Gesellschaft.)

§. 97.

Unter den Familien-Rechten sind diejenigen Rechte zu verstehen, welche sich auf den Besitz gewisser Personen beziehen, so daß die Person sich nicht willkührlich von dem, welcher ihren Besitz hat, trennen, oder ein Anderer nach seinem bloßen Belieben in ein gleiches Verhältniß mit ihr treten kann. — Es ist also das Recht des Besitzes eines äussern Gegenstandes, als einer Sache, aber des Gebrauchs desselben als einer Person.

§. 98.

Diese Rechte gründen sich auf den Begriff einer besondern Art von Leistungen, welche einen durch Natur oder Vernunft oder durch beydes zugleich bestimmten

Zweck

Zweck haben, dem gemäß sie nicht anders geschehen können, als unter Bedingung des Besitzes der Person selbst.

Anm. Die Erwerbungsart dieser Rechte kann also weder durch eigenmächtige That, noch durch bloßen Vertrag geschehen, sondern nur durch ein Gesetz, welches das Recht der Menschheit in unsrer eigenen Person seyn muß.

§. 99.

Zu diesen Rechten des Hauswesens gehört das Eherecht, das Elternrecht und das Hausherrenrecht.

I. Abtheilung.

Das Eherecht.

§. 100.

Die Ehe ist die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften.

§. 101.

Der Ehevertrag ist kein beliebiger sondern durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag, welcher nach der Vernunft nur uuter der Bedingung geschlossen werden darf, daß weder die Würde der Menschheit noch der Zweck des Geschlechtstriebes durch diese Verbindung verletzt werde.

§. 102.

Aus dem Begriffe der Ehe, als einer solchen Vereinigung, folgt

1) daß alle eheliche Verbindung Monogamie seyn müsse;
2) daß die Geschlechtsgemeinschaft zwischen beyden ausschliessend seyn müsse; und daß
3) die eheliche Verbindung ihrer Natur nach unzertrenn-

trennlich und ewig sey, und nothwendig als ewig geschlossen werden müsse.

§. 103.

Aus der Anwendung des Rechtsbegriffs auf die Ehe, als ein durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig und vollkommen bestimmtes Verhältniß beyder Geschlechter zu einander, entspringt das Eherecht.

§. 104.

Das Eherecht besteht also in dem Inbegriff der Rechte, welche sich auf die Ehesachen, so wie überhaupt auf das gegenseitige Verhältniß beyder Geschlechter zu einander, beziehen.

§. 105.

Aus der Natur der Ehe folgt zunächst das Recht der Freyheit der ehelichen Verbindungen, wonach jeder Zwang hiebey, der physische sowohl als der moralische durchaus widerrechtlich ist.

§. 106.

Der Vertrag, die Ehe künftig mit einander eingehen zu wollen, heißt das Eheverlöbniß (sponsalia) welches an sich noch keine Ehe macht, sondern nur ein Recht auf Entschädigung giebt.

Anm. Unter Ehepacten sind alle übrige Verträge zu verstehen, die zu Bestimmung der Rechte beyder Ehegatten in Rücksicht des ehelichen Verhältnisses geschlossen werden.

§. 107.

Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beywohnung vollzogen, da erst durch diesen Act das Recht des wechselseitigen Besitzes der Person vollkommen begründet wird, welches nur unter Bedingung der Ehe erworben werden konnte.

§. 108.

§. 108.

Ist das Verhältniß der innigsten Verbindung der Herzen und Willen zwischen Ehegatten, als worinn das Wesen der Ehe besteht, vernichtet: so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben. — Und da die Verbindung der Herzen eine freye Verbindung ist, die sich nicht erzwingen läßt: so scheiden sich also Ehegatten selbst mit freyem Willen, so wie sie sich mit freyem Willen verbunden haben.

§. 109.

Hieraus folgt denn: daß die Einwilligung beyder Theile zur Scheidung, die Ehe juridisch und ohne weitere Untersuchung trenne.

§. 110.

Wenn ein Theil dem durch Natur und Vernunft bestimmten Zwecke der Ehe entgegenhandelt und dadurch also die Ehe bricht: so darf der andre Theil in diesem Falle sein Recht zur Scheidung durch den Schutz des Staats geltend machen.

II. Abtheilung.

Das Elternrecht.

§. 111.

Aus der Zeugung in der ehelichen Gesellschaft entspringt für die Eltern, als Urhebern des Daseyns ihrer Kinder, eine Pflicht, dieselben zu erhalten, zu versorgen und zu erziehen; und dieser Pflicht entspricht daher von Seiten der Kinder ein ursprünglich angebornes, ohne allen besondern rechtlichen Act gültiges Recht auf ihre Ernährung, Pflege und Erziehung durch die Eltern.

§. 112.

Mit dem aus dieser Pflicht entspringenden Rechte der Eltern zu Erziehung ihrer Kinder während des Zustandes ihrer physischen und moralischen Unmündigkeit ist zugleich nothwendig verbunden das Recht der elterlichen Gewalt, deren Schranken durch die Idee des Zwecks der Erziehung freyer moralischer Wesen bestimmt sind.

§. 113.

Der eingetretene Zustand der Mündigkeit der Kinder durch Erlangung des Vermögens der Selbsterhaltung und des selbsteigenen Gebrauchs ihrer Kräfte ist zugleich der Zeitpunkt ihrer Befreyung von der Abhängigkeit der Eltern, denen sie sodann keine Rechtspflicht mehr, wohl aber die Tugendpflicht der Dankbarkeit schuldig sind. Und dieses Recht, nunmehr ihre eigenen Herren zu seyn, erwerben die Kinder ohne einen besondern rechtlichen Act, mithin bloß durchs Gesetz.

§. 114.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern hört also mit der Mündigkeit der letztern auf. Aber beyde Theile können nunmehr durch einen Vertrag zu ebendemselben Hauswesen nach einem andern Rechtsverhältnisse sich vereinigen und eine häußliche Gesellschaft, unter dem Titel einer Hausherrlichen, unter sich stiften.

III. Abtheilung.

Das Hausherrenrecht.

§. 115.

Das Gesinde gehört zu dem Seinen des Hausherrn in Ansehung der Form des Besitzstandes; in

in Rückſicht auf den Gebrauch aber, den der Hausherr von ſeinen Hausgenoſſen machen kann, darf er ſich nicht als Eigenthümer derſelben anſehen und betragen.

§. 116.

Der Grund aller rechtlichen auf die Perſon der Hausgenoſſen ſich beziehenden Anſprüche des Hausherren iſt zu ſuchen in dem Zwecke des Hausweſens und in der beſondern Art von Dienſtleiſtungen, wozu ſich das Geſinde in Beziehung auf dieſen Zweck verpflichtet.

§. 117.

Was hiernächſt aber den Gebrauch betrifft, den die Hausherrſchaft von ihrem Geſinde machen kann: ſo darf derſelbe nicht beliebig, ſondern muß durch das Recht der Menſchheit beſtimmt und eingeſchränkt ſeyn.

§. 118.

Jeder Vertrag, wodurch das Geſinde in den Zuſtand der Sklaverey und Leibeigenſchaft gebracht, zu einem bloßen Objecte des Verbrauchs gemacht, oder auf Lebenszeit in den Beſitz der Herrſchaft gegeben würde, iſt dem Rechte der Menſchheit zuwider und daher nichtig und widerrechtlich.

Anm. Die Ungleichheit in dem Verhältniſſe zwiſchen Herrſchaft und Dienerſchaft ſtreitet übrigens nicht mit dem urſprünglichen Rechte der Gleichheit, wofern nur die Rechte und vernünftigen Zwecke des einen Theils ſo viel gelten, als die Rechte und vernünftigen Zwecke des andern.

IV. Abschnitt.

Von der Ausübung des Rechts und dem dazu nöthigen Zwange überhaupt.

§. 119.

Wenn jedes strenge Recht mit der Befugniß zu zwingen verbunden, und jede gewaltsame Einschränkung alles widerrechtlichen Freyheitsgebrauches gesetzlich und der Vernunft vollkommen gemäß ist: so muß jeder Mensch schon von Natur ein Recht zum Zwange gegen jeden Beleidiger seiner Rechte haben.

§. 120.

Der Grund gegen einen andern Menschen Gewalt zu gebrauchen, ist die Beleidigung; so wie der Zweck dieser Gewalt, die Beleidigungen zu verhüten.

§. 121.

Hieraus folgt denn: daß jeder rechtmäßige Zwang sowohl dem Grade als der Art nach nicht willkührlich sondern gesetzlich seyn müsse, und daß alles Zwangsrecht gegen den Beleidiger seine gesetzmäßigen Grenzen habe, die theils durch die Beleidigung selbst, theils durch den Zweck der Gewalt bestimmt seyn müssen.

§. 122.

Die allgemeine Regel, wonach die Gesetzmäßigkeit der Gewalt gegen die Beleidiger zu beurtheilen ist, kann daher keine andere seyn als die: Jeder rechtmäßige Zwang muß der Beleidigung angemessen, und darf nicht größer seyn, als es nöthig ist, die Rechtsverletzung dadurch zu verhindern.

§. 123.

Aller rechtmäßige Zwang kann zum Zwecke haben, entweder

1) die Verhinderung einer künftigen oder schon angefangenen Rechtsverletzung; — oder
2) den Ersatz für eine widerrechtliche Entschädigung; — oder endlich
3) jede Beleidigung überhaupt möglichst zu verhüten.

Auf diese drey Hauptbestimmungen alles rechtmäßigen Zwanges gründet und bezieht sich das Vertheidigungsrecht, das Entschädigungsrecht und das Strafrecht.

§. 124.

Das Vertheidigungsrecht ist das Recht jede schon angefangene oder angedrohete und bevorstehende Beleidigung durch Zwang zu verhindern. Dieser Zwang ist rechtsgültig und stimmt mit der allgemeinen Freyheit Aller zusammen, wofern der Grund dazu wirklich in einer schon vorhandenen oder angedrohten und wahrscheinlich zu befürchtenden Beleidigung vorhanden und die angewandte Gewalt der Beleidigung angemessen ist.

§. 125.

Das Entschädigungsrecht ist das Recht, den Beleidiger zum Ersatz des von ihm, es sey durch Nichthaltung freywillig übernommener Rechtsverbindlichkeiten oder durch Verletzung und Entwendung des Eigenthums verursachten Schadens zu nöthigen. Und dieses Recht stimmt mit der allgemeinen Freyheit vollkommen zusammen, nach deren Gesetze Niemand auf Kosten der Rechte des Andern etwas gewinnen darf.

§. 126.

Das Strafrecht ist das Recht des Beleidigten,

dem Beleidiger blos um der Beleidigung willen ein physisches Übel zuzufügen, um dadurch jedes Unrecht und jede Beleidigung überhaupt möglichst zu verhüten.

§. 127.

Die Deduction des Strafrechtes liegt in dem Begriffe und Zwecke der Strafe, als des einzigen wirksamen Mittels zu Sicherung der allgemeinen gesetzmäßigen Freyheit.

§. 128.

Das Object der Strafe können aber nur absichtliche Rechtsverletzungen, d. h. eigentliche Beleidigungen seyn, da nur der böse Wille einen vernünftigen Grund und Zweck der Strafe enthalten kann.

§. 129.

Die Regel zu Beurtheilung der Gerechtigkeit der Strafen ist im Allgemeinen diese: daß die Größe der Strafe der Größe der Beleidigung angemessen, und daß die gewisse Furcht vor der Vollziehung der angedrohten Strafe die Beleidigung zu verhindern im Stande sey.

Anm. Da Jeder von Natur die Befugniß haben muß, jede vorsätzliche Verletzung seiner Rechte mit einem dieser Verletzung angemessenen Übel zu bedrohen und diese Drohung um des beabsichtigten Effects willen, auch wirklich zu machen, um jede Beleidigung überhaupt möglichst zu verhindern: so ist also das Strafrecht schon von Natur in jedem Menschen gegründet; es kann durch den Staat aber erst allgemein realisirt oder geltend gemacht werden.

Der
Rechtslehre
Zweyter Theil.

Das öffentliche Recht.

§. 130.

Der Inbegriff von Gesetzen, die einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfen, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen, ist das öffentliche Recht. —

§. 131.

Dieses Recht zerfällt in das Staatsrecht, das Völkerrecht, und das Weltbürgerrecht, sofern es entweder ein System von Gesetzen für Ein Volk, oder für eine Mehrheit von Völkern ist, die unter einander in wechselseitigen rechtlichen Verhältnissen stehen.

§. 132.

Der rechtliche Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältnisse zu einander, unter einem sie vereinigenden Willen, ist der bürgerliche Zustand; so wie das Ganze derselben in Beziehung auf seine eigenen Glieder, der Staat heißt.

Anm. Erklärung der Begriffe von Verfassung (Constitution) gemeinem Wesen und Macht in Beziehung auf die Idee des Staates.

§. 133.

Da es in der Natur des ausserbürgerlichen Zustandes, als eines nicht rechtlichen, liegt, daß derselbe kein Princip der allgemeinen Freyheit und Sicherheit

heit enthält; und da es kein anderes Mittel für den Menschen giebt, seine Rechte möglichst zu sichern, als den Staat: so ist jeder verbunden, aus dem Naturstande herauszugehen, und in den bürgerlichen Zustand zu treten.

I. Abschnitt.

Das Staatsrecht.

---

1. Vom bürgerlichen Verein.

§. 134.

Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen zur Sicherheit der allgemeinen Freyheit, oder der Rechte aller einzelnen, zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Glieder.

Anm. 1. Sofern diese Rechtsgesetze als Gesetze a priori nothwendig und also nicht statutarisch sind: ist die Form des Staats, die eines Vernunftstaats überhaupt, oder des Staates in der Idee, welche jeder wirklichen Vereinigung zur Richtschnur dient.

Anm. 2. Die Rechte des Menschen im bürgerlichen Zustande sind die nämlichen, wie die im ausserbürgerlichen oder natürlichen Zustande; nur die Art und Weise, dieselben zu sichern und zu beschützen, ist in beyden Zuständen verschieden.

§. 135.

Man vereiniget sich im Staate

1) zu allgemeinen öffentlichen Gesetzen;
2) zu einer öffentlichen Macht; und
3) zu einem öffentlichen Gerichtshofe.

§. 136.

Ein jeder Staat enthält also, als wesentliche und nothwendige Bedingungen zu Realisirung seines Zweckes, drey Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreyfacher Person; nämlich: die Herrschergewalt (Souverainität) in der Person des Gesetzgebers; — die vollziehende Gewalt in der Person des Regierers; — und die rechtsprechende Gewalt in der des Richters.

Anm. 1. Diese drey Gewalten im Staate sind als Staatswürden anzusehen, da sie wesentliche, aus der Idee eines Staats überhaupt nothwendig hervorgehende Bedingungen zu Gründung desselben sind, und das Verhältniß des allgemeinen Oberhaupts zu dem Unterthan als des Gebietenden gegen den Gehorsamenden enthalten.

Anm. 2. Die genannten drey Staatswürden sind, als so viele moralische Personen, einerseits einander coordinirt, sofern die eine das Ergänzungsstück der Andern zur Vollständigkeit der Staatsverfassung ist; andrerseits aber auch zugleich einander subordinirt, sofern jede zwar in der Qualität einer besondern Person, aber doch unter der Bedingung des Willens einer obern gebietet.

§. 137.

Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staate constituirt, oder zu den wesentlichen und durch die Vernunft für nothwendig erkannten Bedingungen eines jeden Staats sich vereiniget, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle im Volk ihre äussere Freyheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens sofort wieder aufzunehmen.

Anm. Dieses ist der Rousseauische Urvertrag, der keineswegs als ein zu irgend einer Zeit wirklich geschlossener Vertrag anzusehen und mithin seinem Ursprunge nach von der menschlichen Willkühr herzuleiten ist. Es ist

nur

nur die Idee eines in der Vernunft selbst von Ewigkeit her gegründeten, absolut und allgemeingültigen Vertrages, wonach die Rechtmäßigkeit aller staatsrechtlichen Verhältnisse muß beurtheilet werden.

A.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 138.

Die gesetzgebende Gewalt (potestas legislatoria) ist das Recht, die Mittel zum Zwecke des Staats, d. h. die Gesetze, zu bestimmen.

Und da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemanden Unrecht thun können. — Daher kann die gesetzgebende Gewalt nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen.

§. 139.

Alle Gesetze müssen mit den Rechten oder der Freyheit eines Jeden zusammenstimmen, so daß sie weder die angebornen noch die wohlerworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes des gemeinen Wesens verletzen; — sie müssen sonach insgesammt auf dem Grundsatze der allgemeinen Freyheit und Gleichheit, als dem obersten Princip aller öffentlichen Gesetzgebung — beruhen.

Anm. 1. Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder im Staate heißen Staatsbürger, deren rechtliche von ihrem Wesen unzertrennliche Attribute die gesetzliche Freyheit, die bürgerliche Gleichheit und die bürgerliche Selbstständigkeit sind.

Anm. 2. Unterscheidung zwischen activen und passiven Staatsmitgliedern, oder eigentlichen Staatsbürgern und bloßen Staatsgenossen. — Grund der rechtlichen Gültigkeit dieses Unterschiedes.

Anm. 3. Ist der Staat berechtiget, einem Bürger besondre Lasten aufzulegen, oder einem andern vorzügliche Rechte zu ertheilen?

§. 140.

Zu den verschiedenen Theilen der Gesetzgebung, die sich insgesammt, wiewohl in verschiedener Rücksicht, auf Einen und denselben Staatszweck beziehen, gehört

1. die Finanzgesetzgebung, d. h. dasjenige Recht, welches die Bestimmung über das Staatsvermögen betrifft, der Steuern und Abgaben von Seiten der einzelnen Staatsbürger zu Erreichung des Staatszweckes.

§. 141.

Allgemeine bürgerliche Freyheit und Gleichheit muß das Princip dieser Gesetzgebung insbesondere, so wie aller Gesetzgebung überhaupt seyn.

§. 142.

Dieses Princip fordert theils allgemeine Handels- und Gewerbe-Freiheit; theils eine solche Bestimmung und Vertheilung der Abgaben, die den Gütern oder dem Gewinn eines jeden proportionirt ist.

Anm. Sind Privilegien und Monopolien Rechtens?

§. 143.

Das Staatsvermögen kann dem Staate entweder als bleibendes Eigenthum für seine Bedürfnisse angehören, oder ihm auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit aus dem Privateigenthume der Staatsbürger geliefert werden.

Anm. Steuern, directe und indirecte; Grundsteuern, Licent, Accise u. dergl. m.

§. 144.

2. Ein andrer Theil der Gesetzgebung ist die Polizeygesetzgebung, die sich mit Bestimmung der

Handlungen der Unterthanen für den Zweck des Staats zu beschäftigen hat.

§. 145.

Die Polizeygesetze haben zu ihrem Gegenstande die allgemeine öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit, und müssen sonach alle Handlungen der Unterthanen bestimmen dürfen, die theils unmittelbar theils mittelbar zu Erhaltung und Beförderung jener Zwecke erforderlich sind.

§. 146.

Das Princip aller Polizeygesetzgebung muß also die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit seyn, wonach dem Polizeygesetzgebungsrechte, seine gesetzmäßigen Schranken, im Allgemeinen wenigstens, angewiesen und bestimmt werden können.

Anm. 1. Wie weit erstrecken sich die rechtlichen Gränzen der Preßfreyheit?

Anm. 2. Darf die Polizeygesetzgebung sich unsittliche Mittel zu ihren Zwecken erlauben?

Anm. 3. In wie fern sind böse Beyspiele als ein Gegenstand der Polizey= so wie der juridischen Gesetzgebung überhaupt anzusehen?

§. 147.

3. Die Justizgesetzgebung, als der dritte Zweig der gesetzgebenden Gewalt, beschäftiget sich theils mit Bestimmung der Privatrechte der Unterthanen, theils mit Bestimmung der Strafen, die auf Verbrechen gesetzt werden müssen, um die Sicherheit der Rechte zu erhalten. — Alle Justizgesetzgebung zerfällt sonach in die Civil= und in die Criminalgesetzgebung.

§. 148.

Die Civilgesetzgebung hat bey ihren Functionen die Regel zu befolgen: daß eine verhältnißmäßige Gleichheit

der Rechte unter den Bürgern statt finde; — daß sie keinem seine Urrechte und eben so wenig seine wirklich erworbenen Rechte entziehe; — und daß sie endlich deutliche und bestimmte Merkmale der Rechte festsetze.

§. 149.

Die Criminalgesetzgebung hat bey Bestimmung der Strafen auf die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben, so wie überhaupt auch zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch keine Strafe die Menschheit in der Person des bestraften Verbrechers verletzt werde.

B.

Von der ausübenden oder vollziehenden Gewalt.

§. 150.

Die vollziehende Gewalt (potestas executiva) ist das Recht, die von der gesetzgebenden Macht bestimmten Mittel des Staatszwecks in Ausübung zu bringen, oder das geschehend zu machen, was diese bestimmt hat.

§. 151.

Die ausübende Gewalt ist durch die gesetzgebende in so weit eingeschränkt, als sie nur nach dem Gesetze verfahren darf und als bloßes Organ des Gesetzes rechtmäßig ist.

§. 152.

Dem Gesetze zufolge muß die executive Gewalt aber auch berechtiget seyn, alles zu thun, was zu Erreichung des Staatszwecks dienen kann, jedoch so, daß sie in allen ihren Verordnungen oder Decreten jederzeit nur nach dem Willen der vorhandenen Gesetze verfahre.

§. 153.

Dem Regenten des Staats d. h. derjenigen (moralischen oder physischen) Person, welche mit der ausübenden Gewalt bekleidet ist, müssen, seiner Bestimmung gemäß, folgende wesentliche Rechte zukommen:

1) das Recht der Oberaufsicht; (jus inspiciendi)
2) das Recht der Staatsverwaltung;
3) das Recht, Ämter und Würden auszutheilen;
4) das Recht, die Richtersprüche zu vollstrecken.

Anm. Kann der Regent zugleich der Gesetzgeber, oder der Gesetzgeber zugleich der Regent seyn? — Wie weit erstreckt sich die Gewalt des Beherrschers über den Regenten?

C.

Von der richterlichen Gewalt (potestas judicialis).

§. 154.

Die richterliche Gewalt ist das Recht, in streitigen Fällen, zwischen Privatpersonen das Recht zu entscheiden; und dem Verbrecher die durch das Gesetz bestimmte Strafe zuzuerkennen.

§. 155.

Um bey einem vorkommenden Rechtsstreite beurtheilen und entscheiden zu können, was Rechtens, d. h. mit den Gesetzen übereinstimmend sey oder nicht: wird die richterliche Gewalt dieser ihrer Function zufolge, zuvörderst die That selbst in der Klagesache auszumitteln; sodann das ausgemittelte Factum auf das Gesetz anzuwenden (den gegebenen Fall unter den Begriff des Gesetzes zu subsumiren) und nun hieraus die Schlußfolge zu ziehen, d. h. den Rechtsspruch oder die Sentenz zu fällen haben.

§. 156.

§. 156.

Wie die vollziehende, so setzt auch die richterliche Gewalt als Bedingung der Möglichkeit ihrer Function die gesetzgebende Gewalt voraus, unter deren Autorität sie handelt, sofern sie nach schon gegebenen Gesetzen bey ihren Rechtsaussprüchen verfahren muß.

§. 157.

Die richterliche Gewalt muß von der gesetzgebenden sowohl als von der vollziehenden getrennt seyn, so daß weder der Staatsherrscher noch der Regent richten kann. — Das Volk richtet sich selbst durch seine von ihm selbst frey erwählten und abgeordneten Repräsentanten, die für jeden Act besonders dazu ernannt werden und dem Gesetze gemäß einen Gerichtshof ausmachen, der aber seine Sentenz nicht selbst, sondern durch den Regenten vollziehen läßt.

Anm. Der Rechtsspruch oder die Sentenz ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit, wodurch dem Unterthan das Seine zuerkannt oder ertheilt wird. — Ein solcher Rechtsspruch des obersten Richters ist unabänderlich (inappellabel) so wie der Wille des Gesetzgebers untadelich und das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers unwiderstehlich ist.

§. 158.

In der Vereinigung dieser drey verschiedenen Gewalten, wodurch der Staat seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freyheitsgesetzen bildet und erhält, besteht das Heil des Staats, das aber nicht in das Wohl und die Glückseligkeit der Staatsbürger zu setzen ist, sondern in den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien, nach welchem Zustande zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.

II. Von

II.

Von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

§. 159.

1. Da jeder Mensch einen Staat zu wollen, und ein Mitglied desselben zu seyn oder zu werden nach der Vernunft verbunden ist: so folgt hieraus unwidersprechlich, daß jedes gewaltsame Unternehmen den Staat zu vernichten oder seine gesetzmäßige Kraft zu schwächen, für ein Verbrechen gegen die Menschheit müsse erklärt werden.

Anm. 1. In wie fern ist Aufstand und Aufruhr gegen die höchste Gewalt irgend eines wirklichen Staats für ein ähnliches Verbrechen zu achten? — Kann Vernichtung der Tyranney als eine Vernichtung des Staats selbst angesehen werden?

Anm. 2. Ist das Volk berechtiget, eine an sich gerechte Regierung wegen der Ungewißheit ihres rechtmäßigen Ursprunges umzustürzen?

§. 160.

2. Da der Staat alle natürliche Rechte des Menschen und insbesondre das Privateigenthum schon voraussetzt, und lediglich zur Beschützung der Person und des Eigenthums errichtet wird: so kann der Beherrscher des Staats nicht als Obereigenthumsherr angesehen werden, sondern nur als Oberbefehlshaber des Volks durch Gesetze.

Anm. 1. Der Landesherr besitzt also, in gewisser Rücksicht betrachtet, Nichts, sofern er kein Privateigenthum haben kann; in andrer Rücksicht besitzt er aber hinwiederum Alles, sofern er das Befehlshaberrecht über das Volk hat, Jedem das Seine nach dem Gesetz der öffentlichen austheilenden Gerechtigkeit zukommen zu lassen.

Anm. 2. So wenig als der Landesherr selbst, kann auch keine Cor=

Corporation im Staate (dergleichen der Ritter=Orden und der Orden der Geistlichkeit ist) ein auf Nachfolger übertragbares Eigenthumsrecht am Boden besitzen, sondern nur die einstweilige Benuzung desselben erwerben.

§. 161.

3. Dem Oberbefehlshaber kommt indirect (als Übernehmer der Pflicht des Volks) auch das Recht zu, das Volk zu dessen eigener Erhaltung mit Abgaben zu belasten, als da sind: das Armenwesen, die Findelhäuser und das Kirchenwesen, sonst milde oder fromme Stiftungen genannt.

Anm. Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse des Staats zur Kirche und der Gränzen des rechtlichen Einflusses des erstern auf die leztere.

§. 162.

4. Das Strafrecht des Staats beruht nicht auf einem besondern Vertrage mit den Unterthanen, sondern gründet sich auf die Function, die öffentliche Sicherheit zu erhalten und die allgemeine Freyheit zu beschüzen, welcher Zweck ohne jenes Mittel nicht erreicht werden könnte.

Anm. 1. Welche Art und welchen Grad der Bestrafung soll sich die öffentliche Gerechtigkeit zum Princip und Richtmaaße machen? — In wie fern qualifizirt sich das jus talionis (Wiedervergeltungsrecht) zu einem solchen Princip?

Anm. 2. In wie fern kann dem Souverain das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) zukommen?

§. 163.

5. So wie der Landesherr das Recht hat, die Einwanderung und Ansiedelung Fremder zu begünstigen, wofern den Landeskindern nur nicht ihr Privateigenthum am Boden dadurch verkürzt wird; so hat er auch das Recht zur Verbannung und Landesverweisung des Unterthans, um eines Verbrechens willen,

willen, das alle Gemeinschaft der Mitbürger mit ihm für den Staat verderblich macht.

Anm. Hat der Unterthan auch als Bürger betrachtet, das Recht der Auswanderung; und unter welcher Bedingung muß ihm dieses Recht vom Staate zugestanden werden?

III.

Von den Regierungsformen.

§. 164.

Unter Regierungsform ist die bestimmte Art und Weise zu verstehen, wie die reine Idee von einem das gesammte Volk vorstellenden Oberhaupte durch eine physische Person realisirt werden kann, welche die höchste Staatsgewalt vorstellt und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschaft.

§. 165.

Das Verhältniß der physischen Person zur höchsten, gesammten Staatsgewalt ist auf dreyerley verschiedene Art denkbar: entweder daß Einer im Staate über Alle, oder daß Einige, die einander gleich sind, vereinigt, über alle Andere, oder daß Alle zusammen über einen jeden, mithin auch über sich selbst gebieten. — Alle Staatsform ist sonach entweder autocratisch, oder aristocratisch, oder democratisch.

Anm. 1. Beurtheilung dieser verschiedenen Staatsformen nach ihrem Werthe und eigenthümlichen Character.

Anm. 2. Anderweitige Eintheilung der Regierungsformen 1) in einfache oder zusammengesezte; 2) in reine oder gemischte; 3) in unumschränkte oder eingeschränkte.

§. 166.

Die Staatsformen sind nur der Buchstabe der

ur=

ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande. Aber der Geist des ursprünglichen bürgerlichen Vertrages enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart der Idee jenes Vertrages angemessen zu machen und dieselbe so einzurichten, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung — der Form einer reinen Republik — ihrer Wirkung nach zusammenstimme.

Anm. Alle wahre Republik kann nichts anders seyn, als ein repräsentatives System des Volks, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereiniget, vermittelst ihrer Abgeordneten ihre Rechte zu besorgen.

II. Abschnitt.

Das Völkerrecht.

§. 167.

Unter dem Völkerrechte (jus publicum civitatum) ist das Recht der Staaten im Verhältnisse zu einander, sowohl überhaupt und in Ansehung des Ganzen des Staats selbst, als in Rücksicht einzelner Personen des Einen gegen Einzelne des andern, zu verstehen.

§. 168.

Als moralische Personen betrachtet, befinden sich die Staaten gegen einander ursprünglich im Zustande der natürlichen Freyheit und folglich auch im Zustande eines beständigen Krieges, sofern sie nicht unter dem Zwange nach öffentlichen Gesetzen im Verhältnisse zu einander stehen.

§. 169.

Im Staatenrechte werden daher folgende drey Hauptpunkte zu betrachten seyn: 1) das Recht zum Krie-

Kriege; 2) das Recht im Kriege; und 3) das Recht nach dem Kriege.

§. 170.

Das Recht zum Kriege besteht in dem Befugnisse eines Staats, sein Recht gegen einen andern Staat durch eigene Gewalt durchzusetzen, da es im natürlichen Zustande, worinn sich Staaten gegen einander befinden, als einem nichtrechtlichen Zustande, durch einen Proceß nicht geschehen kann.

§. 171.

Der Rechtsgrund zum Kriege muß entweder in der thätigen Verletzung oder in der Bedrohung eines Rechts vorhanden seyn.

Anm. 1. Die thätige Verletzung als erster Angriff, ist noch von der ersten wirklichen Hostilität zu unterscheiden, und giebt im Naturzustande an sich schon ein Recht zur Wiedervergeltung durch selbst zu nehmende Genugthuung auch ohne vorhergegangene friedliche Versuche zu Beylegung der Zwistigkeiten.

Anm. 2. Zur Bedrohung gehört entweder eine zuerst vorgenommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuvorkommens gründet, oder auch bloß die fürchterlich anwachsende Macht eines andern Staats. Angriffe dieser Art sind indessen nur im Naturzustande als rechtmäßige Ursachen des Krieges anzusehen.

§. 172.

Unter der Voraussetzung, daß Staaten, die sich einander bekriegen, selbst während ihrer gegenseitigen Feindseeligkeiten nicht auf alles Recht gegen einander Verzicht thun und den Krieg unter sich verewigen wollen; läßt sich selbst in dem an sich gesetzlosen Zustande des Krieges ein Recht denken, nämlich das Recht: den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es immer noch möglich bleibt, aus jenem Naturstande der Staaten (im äus-

sern

sern Verhältnisse gegen einander) herauszugehen, und in einen rechtlichen zu treten.

§. 173.

Zu diesen Grundsätzen, die als Bedingungen der Möglichkeit eines künftigen Friedenszustandes unter einander anzusehen sind, gehört:

1) daß kein Krieg unabhängiger Staaten gegen einander, ein Strafkrieg sey;
2) daß kein Krieg ein Unterjochungs- oder Ausrottungs-Krieg sey;
3) daß im Kriege kein Vertheidigungsmittel statt finde, dessen Gebrauch die Unterthanen des Staats unfähig macht, Staatsbürger zu seyn; und daß endlich
4) jede kriegführende Parthey sich aller Plünderung und Räuberey gegen die andre enthalte.

§. 174.

Was das Recht nach dem Kriege d. i. im Zeitpunkte des Friedensvertrags und in Hinsicht auf die Folgen desselben, betrifft: so besteht dasselbe darinn, daß der Sieger die Bedingungen der Friedens-Tractaten vorschreibt, in dem er sich dabey nicht auf ein vorzuschützendes Recht, sondern lediglich auf seine Macht stützt. Aus diesem Grunde darf aber auch der Überwinder nicht auf Erstattung der Kriegskosten antragen, und noch weniger die Leibeigenschaft des Besiegten zur Bedingung des Friedens machen.

Anm. Aus eben dem Grunde muß auch die Auswechselung der Gefangenen ohne Loskauf und ohne auf die Gleichheit der Zahl zu sehen, angenommen werden.

§. 175.

Das Recht des Friedens ist 1) das Recht der Neutralität; d. i. in Frieden zu seyn und zu blei-

bleiben, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist; 2) das Recht der Garantie, d. i. sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zusichern zu lassen; 3) das Recht der Bundesgenossenschaft, um durch wechselseitige Verbindung sich gegen alle äussere oder innere Angriffe gemeinschaftlich zu vertheidigen.

§. 176.

Ein ungerechter Feind nach Begriffen des Völkerrechts ist derjenige, dessen öffentlich geäußerter Wille eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern jemals zu Stande kommen würde.

§. 177.

Zu einem wahren Friedenszustande kann nur ein allgemeiner Staatenverein führen, durch welchen allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre Streitigkeiten auf eine rechtmäßige Art zu entscheiden, realisirt werden kann.

III. Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

§. 178.

Das Recht, sofern es auf die mögliche Vereinigung aller Völker in Absicht auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs geht, kann das weltbürgerliche Recht genannt werden.

§. 179.

Die Vernunftidee einer friedlichen, obgleich noch nicht freundschaftlichen durchgängigen Gemeinschaft aller Völ-

Völker auf Erden, die unter einander in wirksame Verhältnisse kommen können, ist ein rechtliches Princip und ein Postulat der moralisch-practischen Vernunft.

§. 180.

Die einzige Bedingung, oder das einzige Mittel, den gesetzlosen Zustand unter den Staaten aufzuheben, und sonach allen Kriegen ein Ende zu machen, ist die Realisirung jener Idee eines allgemeinen Staatenvereins (politischen Föderativ-Systems) wo alle Rechtsstreitigkeiten einzelner Staaten unter einander durch Urtheil und Recht in der Form eines Processes, von einem obersten und allgemeinen Gerichtshofe, als letzter Instanz, entschieden würden.

§. 181.

Da es Pflicht aller Staaten seyn muß, das höchste politische Gut und den letzten Zweck aller Rechtsgesetze — den Zustand eines allgemeinen und ewigen Friedens — zu wollen: so muß es auch ihre Pflicht seyn, nach solchen Maximen zu handeln, wodurch die Annäherung dieses Zeitpunkts beschleuniget, und ein ewiger äusserer Friede auf Erden realisirt werden kann.

Einleitung
in die Tugendlehre.

§. 182.

Die Tugendlehre (Ethik) als der andre Theil der Sittenlehre oder Moralphilosophie, hat zu ihrem Gegenstande die innere Gesetzgebung, indem sie sich auf die innere Freyheit bezieht, und den Pflichtbegriff unter dem Character des Selbstzwanges zur Grundlage hat.

§. 183.

Das Princip aller Gesetze der Tugendlehre ist der kategorische Imperativ des unbedingten Sollens, wodurch das Verhältniß des moralischen Gesetzes und die durch dasselbe bestimmte moralische Nothwendigkeit einer freyen Handlung zu einem Willen, dem nach seiner subjectiven Beschaffenheit diese Handlung nicht physisch nothwendig ist, ausgedrückt wird.

§. 184.

Auf dieses Verhältniß gründet sich der Begriff von Tugend, als einer moralischen Tapferkeit (virtus) im siegenden Kampfe gegen die in der Sinnlichkeit gegründeten Hindernisse der Pflichterfüllung. — Tugend setzt sonach ein durch Sinnlichkeit eingeschränktes moralisches Subject voraus.

§. 185.

§. 185.

Die Tugend ist die moralische Stärke des Willens eines Menschen in Befolgung der Pflicht aus Achtung für dieselbe. — Es wird daher zum Wesen der Tugend überhaupt gehören:

1) daß eine Gesinnung da sey, aus Pflicht zu handeln;
2) daß diese Gesinnung stark genug sey, die Hindernisse der Pflichterfüllung zu besiegen; und daß
3) eine solche Handlungsweise den hinreichenden Grund zu einer Fertigkeit enthalte, in allen vorkommenden Fällen die Forderungen der Pflicht gegen die Hindernisse derselben durchzusetzen.

§. 186.

Die Tugend, so fern sie auf innere Freyheit gegründet ist, enthält also für den Menschen das Gebot: Alle seine Vermögen und Neigungen unter die Gewalt der Vernunft zu bringen; d. h. sich die Herrschaft über sich selbst zu verschaffen und sich nicht von seinen Gefühlen und Neigungen beherrschen zu lassen.

Anm. Diese innere Disposition ist die moralische Apathie; — das Gemüth in Ruhe, welche Affectlosigkeit als Stärke (einer überlegten und festen Entschließung in Befolgung der Pflicht) von Gefühllosigkeit, als Schwäche — wohl zu unterscheiden ist.

§. 187.

Die Tugend läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten; dem formalen und dem materialen. — Ihrem Formale nach besteht sie in einer unbedingten Achtung für die ganze Pflicht; und in dieser Bedeutung giebt es eigentlich nur Eine Tugend, so wie es nur Ein Sittengesetz giebt. Ihrem Materiale oder ihrer Wirkung nach, giebt es aber mehrere Tugenden, als verschiedene Beziehungen der einen und ungetheilten Tugendgesinnung auf gewisse

Ar-

Arten von Pflichten, die im Gegensatze gegen die Rechtspflichten, Tugendpflichten genannt werden.

Anm. Verschiedene Grade und Objecte der Tugend; — Größe einer einzelnen Tugend — Maaßstab zu Beurtheilung derselben.

§. 188.

Die Tugend in materialer Bedeutung genommen, läßt sich auch nach den verschiedenen Zwecken bestimmen, welche durch die tugendhafte Gesinnung sollen hervorgebracht werden.

§. 189.

Da nämlich alle Bestimmung der Willkühr zu Hervorbringung eines Zweckes nicht zur äussern sondern zur innern Gesetzgebung gehört, und diese letztere den Gegenstand der Tugendlehre ausmacht: so kann die Ethik auch für die Lehre von den moralischen Zwecken des Menschen, und den auf diese Zwecke sich beziehenden Pflichten und Tugenden erklärt werden.

§. 190.

Als moralische Zwecklehre oder ein System der Zwecke der reinen practischen Vernunft unterscheidet sich die Ethik wesentlich von der Rechtslehre, die von allen Zwecken abstrahirt, und sich lediglich mit den formalen Bedingungen des äussern Freyheitsgebrauches beschäftiget.

Anm. Etwas äusserlich zu thun oder zu lassen, was als Mittel zu einem Zweck dienen kann, läßt sich erzwingen; aber sich etwas bey seinen Handlungen zum Zwecke selbst zu machen, dazu kann der Mensch von andern nicht gezwungen werden, sondern dazu kann nur Er selbst sich zwingen; es findet also dafür nur eine innere, keine äussere Gesetzgebung statt.

§. 191.

Der Zweck, den die Ethik als Materie oder Gegenstand der freyen Willkühr mit dem formalen Pflichtbegriffe verbindet, muß ein Zweck seyn, der zugleich Pflicht ist, da nur ein solcher Zweck die Materie und das Object eines sich auf denselben beziehenden kategorischen Imperativs seyn kann.

Anm. Die Zwecke, welche zugleich Pflicht sind, unterscheiden sich also von den Zwecken aus sinnlichen empirischen Antrieben. Diese letztern sind solche, welche sich der Mensch nach sinnlichen Antrieben seiner Natur macht; jene dagegen solche, welche er sich dem Pflichtbegriffe gemäß machen soll.

§. 192.

Der moralischen Zwecke, oder der Zwecke, die an sich Pflicht sind, und welche sonach die Tugendlehre mit dem Begriffe der Pflicht verbindet, sind zwey; nämlich: Eigene Vollkommenheit, und Fremde Glückseligkeit.

§. 193.

Alle Vollkommenheit, sofern sie als moralischer, durch das Pflichtgebot aufgegebener Zweck betrachtet wird, kann nur in dasjenige gesetzt werden, was Wirkung der selbsteigenen That des Menschen seyn kann; also nur in die selbsteigene Cultur seiner Anlagen, Vermögen und Kräfte, der natürlichen sowohl als der moralischen. — Beydes, die Cultur seiner Naturanlagen, oder seine Naturvollkommenheit, und die Cultur seines Willens (der sittlichen Denkungsart) oder seine innere moralisch-practische Vollkommenheit, ist also für den Menschen ein Zweck, der an sich selbst Pflicht ist.

 §. 194.

§. 194.

Da die Vollkommenheit des Menschen, als einer Person, eben darinn besteht, daß Er selbst vermögend ist, sich seinen Zweck nach seinen eigenen Begriffen von Pflicht zu setzen: so widerspricht es sich, eines Andern Vollkommenheit sich zum Zweck zu machen; d. h. etwas zu thun, was kein Anderer als Er selbst thun kann.

§. 195.

Eigene Glückseligkeit ist ein Zweck, den alle Menschen vermöge eines Naturtriebes haben. Es kann daher dieser Zweck nicht als Pflicht angesehen werden, da es keine moralische Nöthigung geben kann zu dem, was ein Jeder unvermeidlich vermöge eines natürlichen Antriebes schon von selbst will. — Nur die Glückseligkeit anderer Menschen zu befördern, oder ihre (erlaubten) Zwecke zu den meinigen zu machen, kann also ein Zweck seyn, der an sich selbst Pflicht ist.

§. 196.

In Beziehung auf die beyden moralischen Zwecke, die als solche Pflicht an sich selbst sind, giebt es nun folgende zwey Hauptgebote der Tugendlehre:

1) Strebe danach, dich zu vervollkommnen, oder deine natürlichen und moralischen Kräfte anzubauen;
2) Befördere das Wohlseyn oder die Glückseligkeit Anderer.

Anm. Seine eigene Glückseligkeit zu befördern kann immer nur indirecte Pflicht seyn, nämlich in Beziehung auf einen Zweck, der an sich selbst Pflicht ist.

§. 197.

Die Pflichten werden eingetheilt in vollkommene und unvollkommene. — (§. 37. Anm. 2.) Die erstern sind Pflichten von enger Verbindlichkeit, welche die Handlungen selbst schlechthin bestimmen; die letztern dage-

gegen nur Pflichten von weiter Verbindlichkeit, die sich nicht auf die Handlungen, als solche, sondern blos auf die Maxime der Handlungen beziehen, sofern sie der Befolgung einen Spielraum für die freye Willkühr überlassen, d. h. nicht bestimmt angeben können, wie und wie viel durch die Handlung zu dem moralischen Zwecke gewirkt werden solle.

Anm. Die engen Pflichten sind genau bestimmt, und lassen daher keine Ausnahme oder Einschränkung zu; die weiten Pflichten sind unbestimmt, zwar nicht in Ansehung der Zwecke selbst, wohl aber in Rücksicht auf die Art der Befolgung oder Erreichung derselben. — Es muß daher unter einer weiten Pflicht nicht eine Erlaubniß zu Ausnahmen von der Maxime der Handlungen, sondern nur die der Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andre verstanden werden.

§. 198.

Da die Rechtslehre Gesetze für die Handlungen, die Ethik dagegen, als moralische Zwecklehre, nur für die Maximen der Handlungen giebt: so sind die Rechtspflichten, Pflichten von enger Verbindlichkeit, oder vollkommene Pflichten, die Tugendpflichten aber nur Pflichten von weiter Verbindlichkeit, oder unvollkommene Pflichten.

Anm. 1. Alle Rechtspflichten sind also vollkommene Pflichten, aber nicht umgekehrt; denn es giebt auch innere vollkommene Pflichten, für welche keine äussere Gesetzgebung möglich ist. Nur die äussern vollkommenen Pflichten, für welche eine äussere Gesetzgebung möglich ist, können als Rechtspflichten im eigentlichen Sinne des Worts angesehen werden.

Anm. 2. Exposition der Tugendpflichten als weiter Pflichten in ihrer Anwendung auf Beförderung der Zwecke, die zugleich Pflicht sind: der eigenen physischen und moralischen Vollkommenheit; — Fremder, physischer und moralischer Glückseligkeit.

§. 199.

Die Erfüllung der unvollkommenen Pflichten oder der Tugendpflichten ist Verdienst; ihre Übertretung, moralischer Unwerth. — Die vollkommenen Pflichten sind schuldige Pflichten und ihre Beobachtung hat also an sich selbst nichts Verdienstliches. Aber die Maxime, sich bey Beobachtung der schuldigen Pflichten das Recht der Menschheit zum Zweck zu machen, und aus Achtung für's Recht zu handeln, ist verdienstlich, so wie überhaupt die allgemeine ethische Maxime: pflichtmäßig zu handeln, aus Pflicht.

§. 200.

Die Stärke des Vorsatzes in Erfüllung der unvollkommenen Pflichten heißt eigentlich allein Tugend, so wie die Schwäche in diesem Vorsatze, oder der Mangel an moralischer Stärke blos Untugend genannt und von dem Laster, als einer vorsätzlichen, zum Grundsatz gewordenen pflichtwidrigen Handlung, unterschieden werden muß.

Anm. 1. Natur und Arten, Grade und Folgen des Lasters und der Lasterhaftigkeit.

Anm. 2. Natur und Eigenschaften, Grade, Folgen und Belohnung der Tugend. — Darstellung des tugendhaften Characters.

§. 201.

Dem Begriffe der Tugendpflicht zufolge, die nicht blos das Formale der Maximen betrifft, sondern auf die Materie derselben sich bezieht, nämlich auf einen Zweck, der zugleich als Pflicht gedacht wird, ist das oberste Princip der Tugendlehre: Handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz seyn kann.

Anm.

Anm. Das Princip der Tugendlehre ist synthetisch, indem es mit dem Pflichtbegriffe noch einen Zweck verbindet, den es zur Pflicht macht; das oberste Rechtsprincip ist dagegen analytisch, da es nicht über den Begriff der äussern Freyheit und der Einschränkung derselben durch das bloße Förmliche ihrer durchgängigen Zusammenstimmung hinausgeht. Durch diese eigenthümlichen Principien der Rechtslehre und der Tugendlehre erhält also das allgemeine Grundgesetz der reinen practischen Vernunft, gewisse besondre Bestimmungen, die auf den wesentlichen Unterschied zwischen Rechtspflicht und Tugendpflicht sich beziehen.

§. 202.

Der wissenschaftlichen Behandlung der Tugendlehre liegen folgende drey Hauptmaximen zum Grunde:

1) Für Eine Pflicht kann es auch nur einen einzigen Grund der Verpflichtung geben, da alle moralische Beweise, als philosophische, nur vermittelst einer Vernunfterkenntniß aus Begriffen geführt werden können;

2) der Unterschied der Tugend vom Laster kann nie in Graden der Befolgung gewisser Maximen; er muß vielmehr lediglich in der specifischen Qualität dieser Maximen gesucht, und die Tugend kann sonach nicht in dem Mittleren zwischen zwey Lastern gesetzt werden;

3) die ethischen Pflichten müssen nicht nach der empirischen Kenntniß, die wir vom Menschen haben, wie sie sind, sondern nach der rationalen, wie sie der Idee der Menschheit gemäß seyn sollen, geschätzt werden.

Anm. Beurtheilung der ältern moralischen Sentenzen: die Tugend ist die Mittelstraße zwischen entgegengesetzten Meinungen; — Tugend muß gleich der Klugheit der Erfahrung abgelernt werden.

§. 203.

Das Princip der Eintheilung der Tugendlehre enthält zuvörderst in Ansehung des Formalen, alle Bedingungen, wodurch die Tugendlehre als ein Theil der allgemeinen Sittenlehre, von der Rechtslehre wesentlich zu unterscheiden ist; indem 1) alle Tugendpflichten solche sind, für welche keine äußere Gesetzgebung möglich ist; 2) das Pflichtgesetz in der Ethik nicht für die Handlungen, sondern für die Maximen der Handlungen gegeben seyn kann; und 3) die ethische Pflicht als weite nicht als enge Pflicht gedacht werden muß.

§. 204.

Was hiernächst das Materiale betrifft: so muß die Tugendlehre nicht blos als Pflichtenlehre überhaupt, sondern auch als Zwecklehre aufgestellt werden, so daß der Mensch sowohl sich selbst, als auch jeden andern Menschen sich als seinen Zweck zu denken verbunden ist.

§. 205.

Wird endlich bey der gedachten Eintheilung auf die Unterscheidung des Materialen vom Formalen im Princip der Pflicht selbst Rücksicht genommen: so führt dieses auf den Unterschied zwischen der Tugendverpflichtung (obligatio ethica), worinn das Formale, und der Tugendpflicht (officium ethicum), worinn das Materiale des Tugendbegriffes besteht. Jene drückt diejenige Art der Verbindlichkeit aus, nach welcher die Idee des Gesetzes selbst Triebfeder seyn soll; diese bestimmt auch überdies noch einen Zweck der zugleich Pflicht ist. — Es kann daher zwar viele Tugendpflichten geben, aber nur Eine Tugendverpflichtung, die sich als subjectiver Bestimmungsgrund, seine Pflicht

zu

zu erfüllen, über Rechtspflichten sowohl als über Tugendpflichten erstreckt.

§. 206.

Bey der Eintheilung der Pflichten selbst kann man Rücksicht nehmen theils auf die Gesetze, welche die Verpflichtung begründen; theils auf die Zwecke, die dadurch befördert werden sollen; theils endlich auf die Subjecte, gegen welche wir Pflichten zu beobachten haben. — Es giebt hiernach folgende dreyfache Eintheilung der Pflichten: 1) in vollkommene oder schuldige und in unvollkommene oder verdienstliche; 2) in Pflichten, die sich auf die Vollkommenheit und in solche, die sich auf die Glückseligkeit beziehen; 3) in Pflichten gegen uns selbst und in Pflichten gegen andere, (menschliche oder nichtmenschliche) Wesen.

Anm. Nichtmenschliche Wesen sind entweder untermenschliche, wie die leblosen und blos thierischen Naturen; oder übermenschliche, wie die höhern Geister und die Gottheit. — Da zwischen uns und der leblosen und vernunftlosen Natur keine wechselseitige Verpflichtung statt finden kann; die Gottheit aber ein Wesen ist, das gegen uns nur lauter Rechte und keine Pflichten hat, überdies auch ein Gegenstand ist, den wir weder zu erkennen noch auf den wir zu wirken vermögen: so scheint es, daß alle eigentliche Pflichten sich lediglich auf das Verhältniß des Menschen zum Menschen beziehen können, und daß mithin alle sogenannte Pflichten gegen aussermenschliche Wesen nicht als directe Pflichten gegen diese Wesen selbst, sondern genau zu reden, nur als Pflichten gegen uns selbst in Ansehung dieser Gegenstände, müssen betrachtet werden. —

Indessen lassen sich doch gewisse besondre Pflichten gegen Gott denken, die aus dem Glauben an Ihn, als vernünftiges moralisches Wesen, das in einem moralischen Verhältnisse zu uns steht und auf dessen Zwecke wir hinwirken können, entspringen, und Religionspflichten

heißen:

heißen; obgleich freilich in einem andern Sinne hinwiederum alle Pflichten insgesammt zugleich als Religionspflichten können vorgestellt werden.

§. 207.

In dem Menschen finden sich gewisse natürliche Gemüthsanlagen, welche zu haben nicht zur Pflicht gemacht werden kann, deren Besitz vielmehr bey aller Verpflichtung vorausgesetzt werden muß, da jeder nur kraft derselben kann verpflichtet werden. — Zu diesen Gemüthsanlagen, welche als subjective Bedingungen der Empfänglichkeit für den Pflichtbegriff, der Moralität zum Grunde liegen, gehört: das moralische Gefühl, das Gewissen, die Liebe des Nächsten und die Achtung für sich selbst (Selbstschätzung).

§. 208.

Das moralische Gefühl ist kein besondrer Sinn, sondern Empfänglichkeit der freien Willkühr für die Bewegung derselben durch das moralische Gesetz. — Da jeder Mensch als ein moralisches Wesen, dieses Gefühl ursprünglich in sich hat: so kann es keine Pflicht geben, dasselbe zu haben, oder sich zu erwerben, sondern nur eine Pflicht, es zu cultiviren und zu verstärken.

§. 209.

Wie das moralische Gefühl so ist auch das Gewissen, worunter das Vermögen zu verstehen ist, uns selbst wegen unsrer Handlungen zu richten, zu verurtheilen oder loszusprechen, nichts Erwerbliches, sondern jeder Mensch hat, als sittliches Wesen, ein solches ursprünglich in sich. Es kann daher auch keine Pflicht geben, Gewissen zu haben oder zu erwerben, sondern nur dasselbe zu kultiviren.

Anm.

Anm. Diese natürliche moralische Anlage, welche wir Gewissen nennen, ist eigentlich die practische Vernunft selbst, aber nicht in der Function der Gesetzgeberinn sondern der obersten Richterinn, sofern sie richterliche Aussprüche thut, verdammt oder losspricht.

§. 210.

Dieses vorausgesetzt, ist Gewissenlosigkeit nicht Mangel des Gewissens, sondern der Hang sich an das Urtheil desselben nicht zu kehren. Auch folgt aus dem Begriffe des Gewissens, als eines sich selbst richtenden Bewußtseyns, daß es kein irrendes Gewissen geben könne, obgleich der practische Verstand in dem was objectiv Pflicht, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist, in Irrthum gerathen kann, und es daher unsre Pflicht ist, denselben darüber aufzuklären.

Anm. Möglichkeit des Gewissens; — Gewissenhaftigkeit, Scrupulosität, gutes oder böses, weites, zartes, schlafendes oder wachendes Gewissen. —

§. 211.

Menschenliebe kann, wie Liebe überhaupt, nicht geboten sondern nur indirekt durch Wohlthun bewirkt werden; denn sie ist eine unmittelbar, mit der Vorstellung der Existenz eines Gegenstandes verbundene Lust, mithin Sache der bloßen Empfindung, wozu es keine Nöthigung durch Pflicht geben kann.

Anm. Dieses ist die Liebe des Wohlgefallens, die als pathologische, blos auf Empfindung gegründete, von der Liebe des Wohlwollens als einer practischen aufs Thun gerichteten Liebe zu unterscheiden und als eine Folge oder Frucht dieser letztern zu betrachten ist.

§. 212.

Achtung ist ein Gefühl eigner Art, welches die moralisch-practische Vernunft durch sich selbst erzeugt.

Das

Das moralische Gesetz im Menschen zwingt ihm nämlich unvermeidlich Achtung für sein eigenes Wesen ab; und man kann daher nicht sagen, daß der Mensch eine Pflicht der Achtung gegen sich habe; denn er muß Achtung für das Gesetz in sich selbst haben, um sich nur eine Pflicht überhaupt denken zu können.

Abhandlung

der

Tugendlehre.

I. Theil.

Ethische Elementarlehre

oder

systematische Darstellung der einzelnen Pflichten und Tugenden.

Erste Abtheilung.

Allgemeinere Pflichten und Tugenden.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst überhaupt.

§. 213.

Selbstpflicht ist jede Pflicht, die sich auf uns selbst, als ihren Gegenstand bezieht, so daß unser Selbst dabey zugleich das Verpflichtende und das Verpflichtete ist. Dieser Begriff der Selbstpflicht scheint widersprechend zu seyn, da in demselben die Begriffe einer passiven und einer activen Nöthigung in Einem und demselben Subjecte — dem verpflichtenden und zugleich verpflichteten Ich — als vereiniget gedacht werden sollen.

§. 214.

Es muß jedoch Pflichten des Menschen gegen sich selbst geben. Da nämlich das Gesetz, Kraft dessen ich mich

mich für verbunden erkenne, aus meiner eigenen practischen Vernunft hervorgeht: so würde es ohne Voraussetzung der Selbstpflichten überall keine, auch keine äussere Pflichten geben. Mithin geht alle Verbindlichkeit überhaupt von der Verpflichtung gegen uns selbst aus, und ist in derselben gegründet.

§. 215.

Der anscheinende Widerspruch in dem Begriffe der Selbstpflichten löst sich, wenn man erwägt: daß sich der Mensch im Bewustseyn einer Pflicht gegen sich selbst, als Subject derselben, in einer zwiefachen Qualität betrachtet, einerseits nämlich als Sinnenwesen, andrerseits zugleich als Vernunftwesen. Als Sinnenwesen oder vernünftiges Naturwesen (homo phänomenon) hat sich der Mensch sonach als das verpflichtete, und als moralisches Vernunftwesen (homo noumenon) als das verpflichtende Subject anzusehen.

§. 216.

Die Pflichten des Menschen gegen sich selbst sind theils vollkommene oder enge, theils unvollkommene oder weite Pflichten. Die ersteren gehen blos auf Selbsterhaltung und verbieten, dem Zwecke unsrer Natur entgegen zu handeln; die letztern gehen auf Selbstvervollkommnung und gebieten, gewisse Zwecke zu haben und zu befördern. Jene sind einschränkend und negativ, und gehören zur Tugend als Unterlassungspflichten; diese sind erweiternd und positiv und gehören zur Tugend als Begehungspflichten.

Anm. Nicht alle Pflichten, welche blos auf Selbsterhaltung gehen, sind indessen negativ und einschränkend; es giebt auch positive Pflichten, die sich auf unsre bloße Selbsterhaltung, als Bedingungen derselben, beziehen.

§. 217.

§. 217.

Der Mensch, das Subject der Pflicht, läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten: nämlich theils als animalisches, theils als intellectuelles, theils als blos moralisches Wesen. — Auf diese Hauptgesichtspunkte, unter welchen sich die menschliche Natur darstellen läßt, kann die Eintheilung der Pflichten des Menschen gegen sich selbst gegründet werden.

§. 218.

Nimmt man bey dieser Betrachtungsart der menschlichen Natur, insbesondre noch auf den in derselben gegründeten Trieb nach Glückseligkeit, so wie auf das Verhältniß Rücksicht, worinn der Mensch zu der ihn umgebenden bloßen Sinnenwelt — der leblosen und thierischen Natur — steht; so wird sich hiernach folgendes Schema einer vollständigen Eintheilung der Pflichten gegen uns selbst verzeichnen lassen:

1) Pflichten des Menschen gegen sich selbst, als animalischem Wesen betrachtet;
2) — — blos als moralischem Wesen betrachtet;
3) — — als intellectuellem Wesen betrachtet, oder in Rücksicht auf seine Geistes- und Seelenkräfte;
4) — — insofern er ein der Glückseligkeit fähiges und bedürftiges Wesen ist;
5) — — in Ansehung der leblosen Natur und der Thiere.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, insofern er als animalisches, und zugleich moralisches Wesen betrachtet wird.

§. 219.

Die Hauptgegenstände dieser auf die Thierheit im Menschen, deren Vermögen, Kräfte und Triebe sich beziehenden Pflichten sind: Leben und Gesundheit, Nahrung und Fortpflanzung des Geschlechts, Erhaltung sowohl als Entwickelung und Vervollkommnung der körperlichen Kräfte.

§. 220.

Die Pflichten dieser Art sind theils vollkommene und enge, theils unvollkommene oder weite Pflichten. — Die erstern müssen als negative Pflichten, wider die Laster der (willkührlichen) Selbstentleibung, der wollüstigen Selbstschändung und der Selbstbetäubung durch unmäßigen Genuß der Nahrungsmittel gerichtet werden.

I. Pflicht des Menschen gegen sich selbst in Ansehung seines Lebens.

§. 221.

Die Pflicht der Selbsterhaltung in seiner animalischen Natur wird verletzt durch willkührliche Selbstentleibung, die als ein an der Menschheit in seiner eigenen Person verübtes Verbrechen, Selbstmord genannt wird.

Anm. Unterscheidung zwischen dem groben und feinen (subtilen); dem totalen und partialen Selbstmorde.

§. 222.

Der Persönlichkeit kann der Mensch sich nicht entäußern, so lange von Pflichten die Rede ist, folglich so lange er lebt; denn Leben ist die Bedingung alles unsers Handelns und also auch aller unsrer moralischen Wirksamkeit. — Der Selbstmörder ist daher ein Verbrecher; denn er vernichtet das Subject der Sittlichkeit in seiner eigenen Person und würdiget die Menschheit herab, indem er über sich als blosses Mittel zu einem beliebigen Zwecke disponirt.

Anm. 1. Dieses ist der eigentliche und ohne alle andere Rücksichten an sich selbst gültige Grund, wonach der Selbstmord als eine Verletzung der Pflicht gegen sich selbst betrachtet wird. Es giebt indessen noch manche andre Gesichtspunkte, aus denen sich der Selbstmord theils als eine unmoralische, theils als eine thörichte und unbesonnene Handlung vorstellen läßt.

Anm. 2. Scheingründe zu Rechtfertigung oder Beschönigung des Selbstmordes; — Beurtheilung und Widerlegung derselben.

Anm. 3. Das Leben für einen Zweck aufzuopfern oder auch nur zu wagen, der entweder unsittlich oder doch nicht moralisch nothwendig, sondern für das Subject bloß zufällig — blos erlaubt aber nicht geboten ist — ist durchaus pflichtwidrig.

Anm. 4. Sein Leben der Gefahr pflichtmäßig bloß stellen, kann nicht als eine pflichtwidrige Handlung angesehen werden, da ohne diese Handlung die Pflicht nicht ausgeübt werden könnte. In keinem Falle aber kann die willkührliche und beabsichtigte Vernichtung seines Lebens um eines moralischen Zweckes willen, eine erlaubte oder gar sittlich nothwendige Handlung seyn. Die Pflicht kann wohl fordern, sich einer Lebensgefahr auszusetzen oder den Tod von andern zu leiden, nicht aber sich selbst zu tödten, oder in einen gewissen Tod zu stürzen.

§. 223.

Die hauptsächlichsten Veranlassungen und Ursachen

 des

des Selbstmordes sind: Mangel an Selbstschätzung, — Lebensüberdruß — ungebührliche Schätzung des Lebensgenusses entweder überhaupt, oder gewisser Arten desselben — Vorurtheile über den Werth — schwärmerische Ideale von der Bestimmung des Lebens — schwärmerische Erwartungen von der Zukunft — die scheinbare Größe des Entschlusses der Lebensverachtung und Selbstverläugnung.

§. 224.

Da unser gegenwärtiges Leben, so viel wir wissen und einsehen, die nothwendige Bedingung unsrer moralischen Wirksamkeit ist: so sind wir überhaupt verbunden, Alles zu thun, was zu Erhaltung desselben dient. — Geringschätzung und Überdruß des Lebens, Unzufriedenheit mit demselben, und der Wunsch zu sterben, ist, als herrschende Gemüthsstimmung betrachtet, eine unmoralische Maxime, die mit der Pflicht gegen uns selbst streitet.

Anm. Über Quellen, Wirkungen und Gegenmittel der Unzufriedenheit mit dem Leben.

§. 225.

Der Verpflichtungsgrund zu Erhaltung des leiblichen Lebens und zu pflichtmäßiger Schätzung desselben, sofern es seinem wahren Werthe nach betrachtet wird aus dem Gesichtspunkte einer nothwendigen Bedingung unsrer moralischen Wirksamkeit, nicht aber als bloßes Mittel zum Genusse, bestimmt zugleich die moralischen Schranken der Erfüllung dieser Pflicht durch die pflichtmäßige Rücksicht auf die Behauptung unsrer sittlichen Würde. — Wir sollen um der moralischen Wirksamkeit willen, keineswegs aber mit Aufopferung unsrer Würde unser Leben erhalten.

Anm. Die Pflicht der Selbsterhaltung in Ansehung unsers leiblichen Lebens ist also eine vollkommene Pflicht, sofern

sie streng und ohne alle Einschränkung den Selbstmord verbietet; — sie ist eine unvollkommene weite Pflicht, sofern sie gebietet, alle erforderlichen Mittel zu Erhaltung unsers Lebens anzuwenden.

2. Pflicht des Menschen gegen sich selbst in Ansehung seiner Gesundheit.

§. 226.

Mit der pflichtmäßigen Sorge für unser Leben ist genau verbunden die Sorge für unsre Gesundheit, deren Erhaltung, oder Verbesserung und Wiederherstellung nicht aus bloßer sinnlicher Neigung, sondern um der moralischen Würksamkeit willen, zu Erreichung sittlicher Zwecke. — Dieser Verpflichtungsgrund bestimmt auch hier die Gränzen und Einschränkungen dieser Pflicht, wie und wie weit wir dieselbe in bestimmten Fällen befolgen sollen.

Anm. 1. Verletzungen dieser Pflicht; — Hindernisse in der Ausübung derselben.

Anm. 2. Hauptmittel zur pflichtmäßigen Sorge für die Gesundheit sind: Erwerbung der nöthigen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Kenntnisse; — Aufmerksamkeit auf sich selbst in dieser Rücksicht; — Mäßigkeit, Genügsamkeit u. dgl. m.

3. Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung der Nahrungsmittel.

§. 227.

Mäßig zu seyn im Gebrauche und Genusse der Nahrungsmittel, das ist eine vollkommene, schuldige Pflicht des Menschen gegen sich selbst, welcher das Laster der Selbstbetäubung durch thierische Un-

mäßigkeit dieser Art — **Versoffenheit** und **Gefräßigkeit** — entgegen steht.

§. 228.

Der eigentliche moralische Grund dieser Pflicht ist nicht in die nachtheiligen physischen Folgen der Unmäßigkeit, sondern vielmehr darinn zu setzen, daß die moralische Freyheit und Wirksamkeit des Menschen durch Unmäßigkeit dieser Art eingeschränkt und das Vermögen des intellectuellen Gebrauchs der Nahrungsmittel, durch Mißbrauch derselben, gehemmt oder erschöpft wird.

Anm. 1. Pflichtmäßige Maxime der Weisheit und Vorsicht, theils in der Wahl der Nahrungsmittel, theils in der Art und dem Maaße ihres Genusses, um des Lebens, der Gesundheit und sittlichen Würksamkeit willen. — Dieser Maxime ist die Leckerhaftigkeit sowohl als die Ängstlichkeit im Genusse der Nahrungsmittel und das zwecklose Fasten und Enthalten von gewissen Speisen und Getränken zuwider.

Anm. 2. Empfehlung der würksamsten Mittel zu Ausübung der Tugend der Mäßigkeit.

4. Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung des Geschlechtstriebes.

§. 229.

Der Trieb, durch welchen die Natur die Erhaltung unsrer Gattung beabsichtiget, steht unter einem einschränkenden Pflichtgesetze, nach welchem jede Befriedigung desselben, die entweder auf eine dem Naturzwecke widersprechende Art, oder doch bloß für den Zweck einer thierischen Lust mit Zerstörung des eigentlichen Naturzweckes geschieht, als Verletzung einer schuldigen Pflicht gegen sich selbst anzusehen ist.

§. 230.

Der moralische Beweisgrund für diese schuldige

Pflicht liegt darinn: daß der Mensch durch Versündigung an derselben seine Persönlichkeit wegwerfend aufgiebt, indem er sich blos zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht.

Anm. Über unnatürliche Wollustsünden, und den hohen Grad der moralischen Indignation gegen dieselben.

§. 231.

Zu den Tugenden, welche überhaupt den Pflichten in Ansehung des Geschlechtstriebes entsprechen — den Tugenden der Keuschheit, Züchtigkeit, Sittsamkeit, Schamhaftigkeit — gehört außer der, als schuldige Pflicht anzuerkennenden Enthaltsamkeit von den gedachten Lastern, auch jede Versagung der Befriedigung des Zeugungstriebes, die mit höhern Pflichten gegen uns selbst oder gegen Andre streitet; — Mäßigung und Beherrschung dieses Triebes durch Bewahrung der innern Keuschheit des Herzens und der Gesinnung; — Weisheit, Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, selbst bey einer an sich, recht- und zweckmäßigen, Befriedigung desselben.

Anm. 1. Pflichtmäßige Rucksicht bey Befriedigung des Geschlechtstriebes auf die Würde, die Rechte und Zwecke der Menschheit sowohl in der Person Anderer, als in Ansehung der Nachwelt.

Anm. 2. Da nur in der Ehe im eigentlichen Sinne des Worts (N. L. III. Absch. 7. Abth. §. 100.) der Geschlechtstrieb auf eine zugleich mit den Forderungen der Natur und der Vernunft übereinstimmende Weise befriedigt werden und überdies auch hier mit andern Gattungen von Liebe am leichtesten und vollkommensten vereinigt und dadurch gleichsam geheiliget werden kann, als Mittel zur moralischen Veredlung des Menschen: so ist jede außereheliche Befriedigung dieses Triebes für eine Handlung zu achten, die der Würde und den Zwecken der Menschheit doch immer auf mehr als eine Art Abbruch thut.

§. 232.

Die vorzüglichsten Mittel zur Bewahrung der Keuschheit in Gesinnungen und Handlungen sind: Mäßigkeit und Arbeitsamkeit; Achtung für das andre Geschlecht und die Ehe, so wie überhaupt für die weisen natürlichen und moralischen Zwecke der Geschlechtsneigung; Vermeidung aller Reizungen und Verführungen zur Wollust durch Umgang, Lectüre, überspannte Empfindsamkeit und Schwärmerey; insbesondre Vermeidung des ersten Schrittes zur Unkeuschheit und der dazu verleitenden Gelegenheiten.

---

5. Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung der Vervollkommnung seiner körperlichen Kräfte.

§. 233.

Die allgemeine Tugendpflicht der Vervollkommnung unsrer selbst schließt auch die besondre Pflicht der Cultur unsrer Leibeskräfte in sich, wozu theils Abhärtung des Körpers, theils die Erwerbung körperlicher Gewandtheit und Geschicklichkeiten gehört.

§. 234.

Der moralische Verpflichtungsgrund zu dieser Cultur liegt nicht in der Vorstellung des dadurch zu erlangenden Nutzens oder Vergnügens, sondern vielmehr darinn, daß der Mensch ohne den Anbau seiner körperlichen Kräfte viele seiner vernünftigen moralischen Zwecke nicht auszuführen, durch Erwerbung körperlicher Fertigkeiten und Geschicklichkeiten dagegen seinen Leib zu einem tauglichen Werkzeuge in Ausübung der Pflichten und Tugenden zu machen vermag.

Anm. 1. Diese Pflicht ist übrigens nur von weiter Verbindlichkeit, da hier die Bestimmung des Wie und Wie viel von

von Willkühr, Neigung und äussern Umständen und Verhältnissen abhängt.

Anm. 2. Über die Pflicht der Arbeitsamkeit, sofern sie in regelmäßiger Thätigkeit körperlicher Kräfte besteht.

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, sofern er blos als moralisches Wesen betrachtet wird.

§. 235.

Die Pflichten, welche sich zunächst und unmittelbar auf das Bewustseyn der ursprünglichen angebornen Würde und Erhabenheit unsrer moralischen Natur beziehen, haben entweder blos die moralische Selbsterhaltung oder die moralische Selbstvervollkommnung und Selbstveredlung zum Gegenstande. Jene sind vollkommene oder enge, diese sind unvollkommene oder weite Pflichten.

I. Von den Pflichten gegen sich selbst in Erhaltung seiner moralischen Vollkommenheit.

§. 236.

Die Pflichten der moralischen Selbsterhaltung lassen sich insgesammt durch das Verbot ausdrücken: Nichts zu thun oder zu leiden, was der angebornen Würde der Menschheit in unsrer Person geradezu widerspricht, uns des Vorzugs moralischer Wesen, nach Principien zu handeln, d. i. der innern Freiheit beraubt und dadurch zum Spiel bloßer Neigungen, mithin zur Sache macht. —

§. 237.

Dieser Pflicht stehen entgegen die Laster der Lüge, des Geitzes und der falschen Demuth (Kriecherey) bey denen der Mensch sich zum Grundsatze macht, keinen Grundsatz, und folglich auch keinen Charakter zu haben; d. h. sich wegzuwerfen und zu einem Gegenstande der Verachtung zu machen.

Anm. Über moralische Ehrliebe im weitern Verstande, und im Gegensatze mit den genannten Lastern.

---

1. Von der Kriecherey.

§. 238.

Der Mensch, als Naturwesen betrachtet, hat nur einen äußern Werth. Als moralisches Vernunftwesen aber, oder als Person ist er erhaben über jeden Preis; denn er besitzt, von dieser Seite betrachtet, eine Würde, d. i. einen absoluten innern Werth, wodurch er von allen andern vernünftigen Weltwesen dieselbe Achtung fordern kann, die er ihnen selbst schuldig ist. — Der Mensch soll sich also selbst schätzen, als intelligibles Wesen, seiner moralischen Anlage nach; Er soll diese moralische Selbstschätzung nicht verläugnen durch sittlich falsche Demuth oder Kriecherey, d. h. durch Entsagung alles Anspruchs auf irgend einen moralischen Werth seiner selbst, in der Überredung, sich eben dadurch einen erborgten zu erwerben.

Anm. 1. Versündigungen an dieser Pflicht sind alle Arten von moralischer Geringschätzung seiner selbst, vornehmlich die niederträchtige, kriechende, sklavische Denkungsart der Heucheley und Schmeicheley; — sklavische Abhängigkeit von der Herrschaft seiner eigenen Gefühle, besonders denen des Schmerzens; — endlich auch selbst die Äußerungen einer gewissen falschen Demuth gegen

Gott,

Gott, die nicht aus der Quelle der moralischen Selbstschätzung entspringen.

Anm. 2. Der moralischen Selbstschätzung ist die wahre Demuth, die nicht in Geringschätzung unsrer selbst, noch in Herabsetzung unsrer selbst unter Andre, sondern im Gefühl unsrer moralischen Unvollkommenheit bey aufrichtiger und genauer Vergleichung mit dem moralischen Gesetze besteht, so wenig entgegengesetzt, daß sie dieselbe vielmehr voraussetzt. — Dieser wahren Demuth stehen aber entgegen der Eigendünkel, der Tugendstolz, so wie alle die verschiedenen Arten des unmoralischen Stolzes.

Anm. 3. Das Bewußtseyn der Würde und Erhabenheit seiner moralischen Natur stets rege und lebendig in sich zu erhalten, ist das wirksamste Mittel gegen Verletzungen der moralischen Selbstschätzung.

---

2. Von der Lüge.

§. 239.

Unter Lüge, sofern sie als Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, blos als moralisches Wesen betrachtet, vorgestellt werden soll, muß jede vorsätzliche Unwahrheit in Äußerung seiner Gedanken verstanden werden.

Anm. Dieses ist der ethische Begriff der Lüge, der von dem juridischen, durch welchen die Lüge als Verletzung der Rechte Anderer gedacht wird, sowohl als von dem Begriffe der Lüge, als eines bloßen Klugheitsfehlers, wohl zu unterscheiden ist.

§. 240.

Der Mensch, als moralisches Wesen (homo noumenon) kann sich selbst, als physisches Wesen (homo phänomenon) nicht als bloßes Mittel und Sprachmaschine brauchen; sondern ist an den innern Zweck der Gedankenmittheilung — an die Bedingung der Übereinstimmung seiner Gedanken mit der Erklärung derselben

ben gebunden. — Hierinn liegt der moralische Grund der Verwerflichkeit einer jeden Lüge überhaupt, und mithin auch der Verpflichtungsgrund zur Wahrhaftigkeit, als einer dem Laster der Lüge schlechthin entgegengesetzten, engen oder schuldigen Pflicht.

Anm. 1. Die Mittheilung seiner Gedanken durch Worte, welche absichtlich das Gegentheil von dem enthalten, was der Sprechende dabey denkt, ist ein der natürlichen Zweckmäßigkeit des Vermögens seine Gedanken zu äussern, gerade entgegengesetzter Zweck, mithin Verzichtthuung auf seine Persönlichkeit und eine blos täuschende Erscheinung von Menschen, nicht der Mensch selbst. Durch die Lüge erniedriget sich daher der Mensch noch unter den Werth einer bloßen Sache, von der man doch irgend einen nützlichen, zuverläßigen Gebrauch machen kann.

Anm. 2. Über die innere Lüge, oder die Lügenhaftigkeit gegegen sich selbst, deren Wirklichkeit und Möglichkeit.

Anm. 3. Von der Wahrhaftigkeit, welche auch Ehrlichkeit, und, wofern die Erklärungen zugleich Versprechen sind, Redlichkeit, überhaupt aber Aufrichtigkeit und Geradheit (in Worten und Thaten) genannt wird, muß die Offenherzigkeit, als eine blos unvollkommene Pflicht unterschieden werden. Denn zwischen Offenherzigkeit und Zurückhaltung giebt es ein Mittleres, indem hier die eine Maxime durch die andre, die der Offenherzigkeit durch die der Zurückhaltung in bestimmten Fällen eingeschränkt wird.

Anm. 4. Ist die sogenannte Nothlüge erlaubt? — Oder eine Lüge aus bloßer Höflichkeit?

3. Vom Geitze.

§. 241.

Der Geitz, sofern er nicht blos einer unvollkommenen Pflicht, — der Liebespflicht gegen Andre — sondern einer vollkommenen Pflicht gegen sich selbst wider-

streiz

streitet, besteht in der Maxime der Einschränkung oder Verengung seines eigenen Genusses der Mittel zum Wohlleben unter das Maas des wahren eigenen Bedürfnisses.

Anm. Unterschied zwischen dem kargen und verschwenderischen Geitze. — Die Maxime des letztern hat bey Erwerbung und Erhaltung der Mittel des Wohllebens den Genuß, die Maxime des erstern den bloßen Besitz dieser Güter zum Zwecke.

§. 242.

Das Laster des kargen Geitzes ist der Liberalität der Denkungsart, d. i. dem Princip der Unabhängigkeit von allem andern, außer von dem Gesetz, mithin der Pflicht gegen sich selbst in Ansehung des Zweckes gerade entgegengesetzt, als eine sklavische Unterwerfung seiner Person unter die Glücksgüter.

§. 243.

Die Tugend der Sparsamkeit ist dem kargen sowohl als dem verschwenderischen Geitze nicht dem bloßen Grade, sondern ihrem eigenthümlichen Princip nach entgegengesetzt, indem sie nicht in dem Mittlern zwischen beyden, sondern in der Maxime besteht, weder den bloßen Besitz, noch den bloßen Genuß zum Zwecke zu machen, sondern beyde auf wahre Naturbedürfnisse und auf moralische Zwecke zu beziehen.

Anm. 1. Sparsamkeit betrachtet als weite Pflicht in Ansehung der Ausübung in einzelnen Fällen.

Anm. 2. Über Quellen, Wirkungen und Folgen der Verschwendung und Kargheit.

II. Von den Pflichten gegen sich selbst in Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit.

§. 244.

Mensch! Erkenne und erforsche dich selbst; — nicht nach deiner physischen, sondern nach dei-

deiner moralischen Vollkommenheit; d. h. nach deinem eigentlichen, durch selbsteigene, freye Thätigkeit dir erworbenen moralischen Werthe. — Dieses moralische, auf die Prüfung und Ergründung unsers Herzens, der Güte und Lauterkeit unsrer Gesinnungen gerichtete Selbsterkenntniß ist als das erste Gebot aller Pflichten gegen uns selbst, ja als der Anfang aller menschlichen Weisheit anzusehen.

Anm. 1. Zu dieser Pflicht gehört Unpartheylichkeit in Beurtheilung unsrer selbst, in Vergleichung mit dem Gesetz, und Aufrichtigkeit im Selbstgeständnisse unsers innern moralischen Werths oder Unwerths. — Außer dem kann hierzu auch selbst die möglichst genaue Erforschung unsrer physischen, innern und äußern Vollkommenheit gerechnet werden, sofern uns diese Kenntniß zu Beförderung unsrer moralischen Zwecke nöthig ist.

Anm. 2. Das moralische Selbsterkenntniß, betrachtet als Verwahrungsmittel theils gegen die schwärmerische Selbstverachtung, theils gegen die eigenliebige Selbstschätzung.

Anm. 3. Die in unsern selbstsüchtigen Neigungen liegenden Hindernisse der moralischen Selbstprüfung möglichst zu entfernen; — uns öfter in solche Lagen und Umstände zu versetzen, die der genauern Erforschung unsrer selbst günstig sind, und jede im Leben sich uns hierzu darbietende Gelegenheit gewissenhaft zu benutzen, das sind Regeln, die wir zur Befolgung dieser Pflicht nicht genug vor Augen haben und beherzigen können.

§. 245.

Sey heilig und vollkommen! d. h. strebe danach 1) die reine Pflichtgesinnung in dir immer standhafter, stärker und herrschender zu machen; — 2) in Ansehung der pflichtmäßigen Handlungen selbst, dem Ziele der Vollendung und Vollständigkeit in Erfüllung aller deiner Pflichten immer näher und näher zu kommen.

Anm. Alle die genannten auf moralische Selbstvervollkommnung gehenden Pflichten, sind nur unvollkommne und weite Pflichten, in Rücksicht auf die moralische Schwäche und Beschränktheit der menschlichen Natur überhaupt.

Viertes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung seiner Geistes- und Seelenkräfte.

§. 246.

Unsre Geistes- und Seelenkräfte in ihrer natürlichen Vollkommenheit zu erhalten, sie nicht zu schwächen oder gar zu zerstören, es sey durch Unthätigkeit oder Überspannung und zweckwidrigen Gebrauch, ist eine vollkommene schuldige Pflicht; deren Verletzung dem Rechte der Menschheit in unsrer eigenen Person zuwider ist.

Anm. 1. Über den Unterschied zwischen Geistes- und Seelenkräfte.

Anm. 2. Hierzu ist denn also auch zu rechnen die Pflicht der moralischen Disciplin unsrer intellectuellen Kräfte, d. h. einer mit der Bedingung der Erhaltung unsrer moralischen Wirksamkeit übereinstimmenden Einschränkung ihres Gebrauchs.

§. 247.

Aber nicht blos erhalten sollen wir unsre intellectuellen Anlagen, Vermögen und Kräfte; — wir sollen sie auch anbauen und vervollkommen auf eine moralisch-zweckmäßige Weise zu Beförderung sittlicher Zwecke. — Diese Pflicht schließet in sich theils 1) die Cultur unsrer Erkenntnißkräfte durch eine stets fortschreitende Erweiterung, Berichtigung und Begründung des Erkenntnisses, — Streben nach Weisheit

und moralischer Klugheit; — theils 2) eine solche Cultur der Gefühle, wodurch die moralische Wirksamkeit des Willens in Ausübung der Pflicht erleichtert und befördert wird; — theils endlich 3) die Cultur des Begehrungsvermögens, so daß dasselbe in Ansehung aller natürlichen Triebe, Begierden und Neigungen, der Oberherrschaft der Freyheit und Vernunft unterworfen sey und auf die vollkommenste Weise zu Beförderung unsrer gesammten moralischen Zwecke hinwirke.

Anm. 1. Über die Hindernisse und Beförderungsmittel der intellectuellen Cultur; — über Arbeitsamkeit und die pflichtmäßige Sorge für einen bestimmten und zweckmäßigen Wirkungskreis.

Anm. 2. Auch diese Pflicht kann ihrer Natur nach, wie leicht zu erachten ist, nur eine weite Pflicht seyn.

Fünftes Hauptstück.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung seiner Glückseeligkeit.

§. 248.

Der Mensch, als Sinnenwesen betrachtet, besitzt einen natürlichen Trieb nach Glückseeligkeit, dessen Befriedigung ihm die Vernunft nicht nur erlaubt, sondern selbst, wie wohl freilich nur indirecter Weise, zur Pflicht macht, sofern nämlich die Beförderung seiner Glückseeligkeit als Mittel und Bedingung zu Beförderung seiner moralischen Zwecke dient.

Anm. 1. Unterschied zwischen moralischer und blos empirischer Glückseeligkeitslehre, welche letztere nur, als bloße Klugheitslehre, von der Moral auszuschließen ist.

Anm. 2. Über die Natur und den Ursprung des Begriffs von

von Glückseligkeit, als eines Ideals der Phantasie, das seinem Gehalte nach aus empirischen Bestandtheilen gebildet ist.

§. 249.

Zur Glückseligkeit, in ihrer ganzen Vollständigkeit betrachtet, gehören, als wesentliche Bedingungen und Grundlagen derselben:

1) Moralische Selbstzufriedenheit;

2) Empfänglichkeit für den Genuß;

3) Äußere Güter und Verhältnisse, Kenntniß ihrer Natur und ihres zweckmäßigen Gebrauches; — endlich

4) Sicherheit vor dem Übel, vor Mangel und Verlust, in Absicht auf alle Zukunft.

Anm. Obgleich es aus mehr als einer Ursache dem Menschen unmöglich ist, ein solches Ideal von vollkommenen Wohlseyn jemals in der Wirklichkeit zu erreichen: so ist es für ihn doch weder physisch noch moralisch unmöglich, sich diesem Ziele unter Voraussetzung gewisser Bedingungen fortschreitend zu nähern.

§. 250.

Auf die gedachten Bedingungen gründen sich folgende Hauptregeln, welche die moralische Klugheitslehre als Mittel zu Erhaltung und Beförderung seiner Glückseligkeit dem Menschen empfehlen kann:

1) Strebe vor allen Dingen nach Erhaltung und Vermehrung der moralischen Zufriedenheit mit dir selbst, deiner sittlichen Denkungsart und Gesinnung;

2) Sey mäßig, genügsam und mit deinem Zustande im Ganzen zufrieden; — genieße der Gegenwart mit Heiterkeit und Frohsinn und ohne ängstliche Besorgniß, in Ansehung der Zukunft;

3) Ziehe diejenigen Güter vor, welche dauerhafter und mehr in deiner Gewalt sind, so wie die feinern und edlern Freuden des Lebens, die das Vermögen der Empfäng-

pfänglichkeit für den Genuß nicht nur nicht abstumpfen, sondern vielmehr cultiviren;

4) Sey aufmerksam auf alles Gute, Schöne und Angenehme in der Welt überhaupt und in deiner Lage insbesondre, und suche dir auch das Kleine und Gewöhnliche zum Gegenstande der Freude zu machen;

5) Mache dir überhaupt richtige Begriffe von menschlicher Glückseeligkeit und Unglückseeligkeit.

§. 251.

6) Übe dich ferner nicht blos in der Kunst des Genießens, sondern auch in der Kunst des Entbehrens und Duldens;

7) Laß daher keinen Lebensgenuß zur Leidenschaft und zum unentbehrlichen Bedürfniße werden;

8) Gewöhne dich zur Enthaltsamkeit, zur Selbstüberwindung und Selbstverläugnung; zum Muthe, zur Standhaftigkeit und Geduld bey den Leiden und Widerwärtigkeiten des Lebens;

9) Bequeme dich endlich auch, so weit es höhere moralische Zwecke dir erlauben, nach den Verhältnissen und conventionellen Einrichtungen in der Gesellschaft.

Anm. 1. Nöthige Erwerbung eines Fonds von guten und festen Grundsätzen, die den Gleichmuth der Seele bey allem Wechsel des Schicksals aufrecht erhalten können.

Anm. 2. Zu den vornehmsten Arten von Gütern und Freuden des Lebens gehören: Ehre, Herrschaft, Vermögen, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Spiele, Gastmale, Schauspiele, Tanz, Musik überhaupt die Freuden der schönen Kunst, so wie der Genuß der schönen Natur u. dgl., deren Werth in Beziehung auf den gesammten Zweck der moralischen Glückseeligkeit muß gewürdiget werden.

Sechstes Hauptstück.

Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Ansehung der leblosen Natur und der Thiere.

§. 252.

Da die leblosen und thierischen Wesen keine Personen sind und mithin keinen vernünftigen Willen haben, auf dessen Zweck wir bey ihnen hinwirken, und von dem wir ein moralisches Verhalten gegen uns erwarten können: so sind alle so genannte Pflichten gegen diese Wesen eigentlich als Pflichten gegen uns selbst in Ansehung derselben zu denken.

§. 253.

Es ist zuvörderst Pflicht gegen uns selbst, gegen das Schöne und Zweckmäßige in der leb- und empfindungslosen Natnr nicht gleichgültig zu seyn oder wohl gar eine Lust an seiner Zerstörung zu finden; sondern vielmehr ein Wohlgefallen daran in uns zu nähren und zu beleben, weil diese unintereßirte Liebe zur Natur Schönheit und Zweckmäßigkeit eine die Moralität befördernde, wenigstens dazu vorbereitende Gemüthsstimmung ist; da hingegen Unempfindlichkeit und der Hang zum Zerstören in Ansehung dieser Gegenstände das dem moralischen Gefühl analoge ästhetische Wohlgefallen im Menschen schwächt oder gänzlich vertilgt.

§. 254.

Was hiernächst unser moralisches Verhältniß gegen die belebte, thierische Schöpfung betrifft: so verbietet die Pflicht gegen uns selbst jede gewaltsame und zugleich grausame Behandlung der Thiere, weil dadurch das Gefühl des Mitleids im Menschen, diese, der Moralität im Verhältnisse zu andern Menschen

so günstige natürliche Anlage, geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.

Anm. 1. Aus einem ähnlichen Grunde würde also auch selbst die Dankbarkeit gegen Thiere als eine indirekte Pflicht gegen sie können betrachtet werden.

Anm. 2. Ist es erlaubt Thiere zum bloßen Behuf der Speculation zu martern?

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Menschen gegen andere Menschen.

§. 255.

Pflicht gegen andre Menschen ist jede Gesinnung und Handlung, die sich auf die Rechte und Zwecke der Menschheit in der Person jedes andern Menschen bezieht.

§. 256.

Der sittliche Beweggrund aller Nächstenpflichten liegt in der Vorstellung, daß jeder Mensch *als ein vernünftigsittliches Wesen*, Zweck an sich selbst und ein Gegenstand persönlicher Würde ist, und als solcher also betrachtet und behandelt werden muß.

§. 257.

Alle Pflichten gegen Andre sind entweder **schuldige** Pflichten, deren Beobachtung die Verbindlichkeit Anderer nicht zur Folge hat; oder **verdienstliche**, durch deren Leistung man zugleich den Andern verbindet. — Die erstern müssen als Pflichten der **Achtung**, die letztern als Pflichten der (moralischen) **Liebe** gegen den Nächsten vorgestellt werden.

Anm. 1. Liebe und Achtung sind die Gefühle, welche die Ausübung der Nächstenpflichten begleiten. — Diese Gefühle können abgesondert erwogen werden, im Grunde

aber

aber sind sie dem Gesetze nach mit einander in Einer Pflicht zusammen verbunden; nur so, daß bald die eine bald die andre Pflicht das Princip im Subject ausmacht, an welche die andre accessorisch geknüpft ist.

Anm. 2. Liebe und Achtung müssen hier im practischen Sinne verstanden werden; jene als Maxime des Wohlwollens, welche das Wohlthun zur Folge hat, diese als Maxime der Einschränkung unsrer Selbstschätzung durch die Vorstellung der Würde der Menschheit in der Person eines Andern.

Anm. 3. Die Pflichten der Achtung gegen Andre sind eigentlich nur negativ, und mithin als Pflichten der Gerechtigkeit, oder Pflichten von enger Verbindlichkeit anzusehen; so wie die Pflichten der Liebe, als Güte gegen Andre, positive, und Pflichten von weiter Verbindlichkeit sind. Jene beziehen sich auf das Recht, diese auf den Zweck der Menschheit in der Person Anderer.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Andre aus der ihnen gebührenden Achtung.

§. 258.

Die allgemeine Pflicht der Achtung gegen Andre besteht in der Anerkennung der Würde der Menschheit an jedem andern Menschen, und ist in der Maxime enthalten: keinen andern Menschen blos als Mittel zu unsern beliebigen Zwecken herabzuwürdigen, oder nichts zu thun, was der Würde und Bestimmung des Menschen, als eines vernünftig sittlichen Wesens zuwider ist.

Anm. 1. Die schuldige Pflicht der Achtung gegen Andre begreift nicht blos Rechtspflichten oder äußere vollkommene Pflichten, sondern Tugenpflichten in sich, sofern diese als innere vollkommene und enge Pflichten im Ge-

gensatze mit den Liebespflichten, als unvollkommnen und weiten Pflichten, betrachtet werden.

Anm. 2. Verschiedenheit der Denkart der sittlichen Menschenschätzung von der instinktartigen sowohl als der klugen Menschenliebe.

§. 259.

So wie der Mensch sich selbst für keinen Preis weggeben kann; so kann er auch der eben so nothwendigen Selbstschätzung Anderer, als Menschen, nicht entgegenhandeln, sondern ist verbunden, die Würde der Menschheit an jeden andern Menschen practisch anzuerkennen.

Anm. Die Bezeigung der Achtung vor dem Menschen als einem moralischen Wesen ist selbst eine Pflicht, die Andre gegen ihn haben, und ein Recht, worauf er den Anspruch nicht aufgeben kann. — Dieser gerechte Anspruch wird Ehrliebe genannt, die, sofern sie im äussern Betragen sich offenbart, Ehrbarkeit, so wie der Verstoß dawider Skandal heißt.

§. 260.

Aus der Pflicht der allgemeinen Achtung, die wir Andern schuldig sind, entspringen folgende besondre Pflichten:

1) Sey innerlich gerecht gegen Jedermann; d. h. beobachte alle Rechtspflichten gegen den Nächsten aus Achtung für die Menschheit und aus innerer Gerechtigkeitsliebe, als Pflichten, die dir zugleich durch die Tugend geboten sind;

2) Thue nichts, wodurch die Menschheit in Andern geschändet wird, selbst wenn es mit ihrer Einwilligung geschehen sollte;

3) erlaube dir gegen Andre kein äusseres Betragen, keine Ausdrücke und Urtheile, welche der Achtung gegen die Menschheit zuwider sind.

Anm. 1. Die innerliche Geringschätzung der Menschen vergleichungsweise mit Andern ist zwar zuweilen unvermeidlich,

lich, aber die äussere Bezeigung dieser Geringschätzung ist doch immer Beleidigung.

Anm. 2. Auf diese allgemeine Achtung und deren äussere Bezeigung kann auch der Irrende und Unverständige, ja selbst der Lasterhafte gerechte Ansprüche machen, in dem weder der Vorwurf der Unverständigkeit und des Irrthums noch der Vorwurf des Lasters bis zur völligen Verachtung und Absprechung alles Verstandes oder alles moralischen Werthes gehen muß.

§. 261.

Die Unterlassung der Pflicht, die aus der schuldigen Achtung für jeden Menschen überhaupt hervorgeht, ist Laster. — Zu den Lastern dieser Art gehört der Hochmuth, das Afterreden und die Verhöhnung.

§. 262.

Der Hochmuth ist diejenige Art von Ehrbegierde, nach welcher wir andern ansinnen, sich selbst in Vergleichung mit uns gering zu schätzen. Er ist daher ungerecht und ein der schuldigen Achtung für Menschen überhaupt widerstreitendes Laster.

Anm. 1. Der Hochmuth, vorgestellt zugleich als eine thörichte, närrische und im Grunde niederträchtige Denkungsart.

Anm. 2. Über Bescheidenheit oder Mäßigung in Ansprüchen überhaupt, und Unbescheidenheit, Eigenliebe, Eigendünkel und Stolz.

§. 263.

Das Afterreden oder die üble Nachrede die in der unmittelbaren, auf keine besondre Absicht angelegten, Neigung besteht, etwas, der Achtung für Andre Nachtheiliges ins Gerücht zu bringen, ist der schuldigen Achtung gegen die Menschheit überhaupt zuwider, weil eine geflissentliche Verbreitung von Dingen dieser Art, auch wenn das Verbreitete wahr seyn sollte, die Achtung für die Menschheit so wie den Glauben an die-

selbe

selbe schwächt und Misanthropie oder Verachtung zur herrschenden Denkungsart machen kann.

Anm. 1. Es ist also Tugendpflicht, anstatt die Fehler Anderer auszuspähen und an ihrer Blosstellung eine hämische Lust zu empfinden, um selbst in einem vortheilhaftern Lichte zu erscheinen, vielmehr diese Fehler mit dem Schleier der Menschenliebe zu bedecken, nicht blos durch Milderung unseres Urtheils, sondern auch durch Verschweigung derselben.

Anm. 2. Unterscheidung der üblen Nachrede in der hier bestimmten ethischen Bedeutung, von der Verläumdung, als einer falschen Nachrede, wodurch die äussern Rechte des Andern gekränkt werden.

§. 264.

Der schuldigen Achtung gegen Andre widerstreitet endlich auch die Verhöhnung, oder die leichtfertige Tadelsucht und die bittere Spottsucht, d. i. der Hang, Andre zum Gelächter bloszustellen und die Fehler derselben zum unmittelbaren Gegenstande seiner Belustigung zu machen.

Anm. Diese bittere Spottsucht, eine Bosheit, die etwas von teuflischer Freude an sich hat, muß weder mit dem Scherz im vertraulichen Umgange unter Freunden, noch mit dem witzigen Abwehren beleidigender Angriffe kraftloser Gegner verwechselt werden.

Zweytes Hauptstück.

Von der Liebespflicht gegen den Nächsten und den daraus entspringenden Verbindlichkeiten gegen denselben.

§. 265.

Die Menschenliebe, als practische Liebe betrachtet, muß in ein thätiges Wohlwollen gegen den Nächsten ge=

setzt werden, und betrifft die Maxime der Handlungen, wonach wir die erlaubten Zwecke Anderer zu unsern eigenen Zwecken und Angelegenheiten machen, und so viel an uns ist und das Bedürfniß des Andern es erfordert, befördern sollen.

Anm. Über den Charakter des Menschenfreundes (Philanthropen) des Menschenfeindes (Misanthropen) im practischen, theils im aesthetischen Sinne, und des Selbstsüchtigen.

§. 266.

Die Maxime des Wohlwollens ist Pflicht aller Menschen gegen einander nach dem ethischen Gesetz der Vollkommenheit: Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst! — Denn so gewiß ich jedes Andern Wohlwollen gegen mich will: so gewiß soll ich auch gegen jeden Andern wohlwollend seyn; weil sich die Maxime des Wohlwollens zur allgemeinen Gesetzgebung nur unter der Bedingung qualifizirt, daß sie Alle, folglich auch mich selbst in sich schließt, ich mir selbst aber nach der Vernunft nur wohlwollen darf, sofern ich jedem Andern auch wohl will.

Anm. Das Wohlwollen in der allgemeinen Menschenliebe als Wohlwollen des Wunsches für das Wohl jedes Andern erstreckt sich auf Alle in gleichem Grade; nicht so das thätige practische Wohlwollen, das dem Grade nach sehr verschieden seyn kann, ohne die Allgemeinheit der Maxime zu verletzen, nach Verschiedenheit der Geliebten, deren einer mich näher angeht, als der Andre.

§. 267.

Die Liebespflichten gegen den Nächsten lassen sich nach ihren Hauptäusserungen eintheilen in Pflichten der Wohlthätigkeit, der Dankbarkeit und der Theilnehmung.

Anm. Sehen wir bey den Pflichten der Liebe gegen den Nächsten

sten auf die Zwecke, die dadurch befördert werden sollen: so könnte man sie eintheilen in Pflichten der Beförderung der physischen oder der moralischen Wohlfahrt Anderer. Denn auch das moralische Wohlseyn oder die moralische Zufriedenheit Anderer zu befördern, ist für uns Pflicht, wiewohl nur negative Pflicht, sofern wir nichts thun sollen, was Andre verleiten könnte, gegen ihr Gewissen zu handeln, und sich die Vorwürfe und Quaalen desselben zuzuziehen.

---

1. Von der Pflicht der Wohlthätigkeit.

§. 268.

Wohlwollen ist das Vergnügen an dem Wohlseyn Anderer; **Wohlthun** aber die Maxime, sich dieses Wohlseyn zum Zweck zu machen, und diese Maxime als allgemeines Pflichtgesetz anzuerkennen und anzunehmen.

§. 269.

Wohlthätig zu seyn ist jedes Menschen Pflicht, weil Alle als Mitmenschen d. i. als bedürftige, auf einem Wohnplatz durch die Natur zur wechselseitigen Beyhülfe vereinigte vernünftige Wesen anzusehen sind.

Anm. 1. Die eigennützige Maxime widerstreitet sich selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, und ist daher pflichtwidrig.

Anm. 2. Über die Größe des moralischen Werths der Wohlthätigkeit, bestimmt theils durch die Art, wie diese Tugend ausgeübt wird, theils durch die ihrer Ausübung entgegen stehenden Hindernisse und Schwierigkeiten.

Anm. 3. Besondre Zweige und Äusserungen der Wohlthätigkeit, als: **Dienstfertigkeit, Gefälligkeit, Freygebigkeit, Mildthätigkeit u. dgl. m.**

---

2. Von

2. Von der Pflicht der Dankbarkeit.

§. 270.

Dankbarkeit ist die Verehrung einer Person wegen einer uns erwiesenen Wohlthat. — Äussert sich diese Tugendpflicht als bloßes herzliches Wohlwollen, ohne physische Folgen, so heißt sie affectionelle, äußert sie sich als thätiges Wohlwollen, thätige Dankbarkeit.

§. 271.

Dankbarkeit ist keine bloße Klugheitsmaxime, sondern Pflicht und zwar heilige Pflicht; — eine Schuld, die durch keine Wiedervergeltung ganz und auf immer getilgt werden kann, weil der Empfänger, den Vorzug des Verdienstes, der Erste im Wohlwollen gewesen zu seyn, dem Geber nie abgewinnen kann.

Anm. Der Grund der Verbindlichkeit zu dieser Tugendpflicht, die nicht allein auf die Zeitgenossen, sondern auch auf die Vorfahren geht, und durch die Innigkeit und Zärtlichkeit der wohlwollenden Gesinnung ihren höchsten Werth erhält, ist zu schätzen theils nach dem Nutzen der Wohlthat, theils nach der Uneigennützigkeit bey Ertheilung derselben.

---

3. Von der Pflicht der Theilnehmung.

§. 272.

Die theilnehmende Empfindung an den menschlichen Schicksalen und Angelegenheiten besteht, sofern sie moralisch, und sonach ein Object der Verbindlichkeit ist, in dem Vermögen und Willen, sich seine Gefühle einander mitzutheilen. — Die Denkungsart des Wohlwollens in dieser Äußerung kann die freye und practische Humanität genannt werden.

Anm. Sofern die natürlichen Gefühle der Mitfreude und des Mitleids als Mittel zu Beförderung der Denkungsart einer thätigen Theilnehmung dienen können; ist es auch indirect Pflicht, diese Gefühle zu cultiviren und zu dem gedachten moralischen Zwecke zu benutzen.

§. 273.

Den vorgenannten Tugenden der Menschenliebe sind die Laster des Menschenhasses gerade entgegengesetzt. — Zu den hieher gehörigen Lastern gehört 1) der Neid, als ein Hang, das Wohl Anderer mit Schmerz wahrzunehmen, obgleich dem unsrigen dadurch kein Abbruch geschieht; — 2) die Undankbarkeit; — 3) die Schadenfreude, die das gerade Widerspiel der Theilnehmung ist.

Anm. 1. Über eigentlichen oder qualifizirten Neid zum Unterschiede von der bloßen Mißgunst; — qualifizirte Undankbarkeit zum Unterschiede von der bloßen Unerkenntlichkeit, und qualifizirte Schadenfreude.

Anm. 2. Zu den besondern Äußerungen des Menschenhasses gehört die Rachbegierde, eine Art von Schadenfreude und die Unversöhnlichkeit; Laster, denen die Tugenden der Großmuth, der Friedfertigkeit und der Versöhnlichkeit entgegengesetzt sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Gott.

§. 274.

Aus dem Glauben an das Daseyn Gottes entspringen gewisse Pflichten gegen Gott, unter denen die Pflichten der Ehrfurcht, der Liebe und des Vertrauens als die vornehmsten und allgemeinsten, zu betrachten sind.

§. 275.

§. 275.

Wenn ich an Gott glaube: so muß ich mich zur tiefsten Ehrfurcht gegen Ihn verpflichtet fühlen, und die Pflicht anerkennen, dieses Gefühl der Ehrfurcht stets zu unterhalten, immer mehr zu beleben und zu veredeln, und nichts zu thun oder zu äussern, was dieser Ehrfurcht entgegen wäre.

Anm. 1. Über den Geist und Character der wahren Gottesverehrung und Gottesfurcht.

Anm. 2. Über die Andacht, deren reinen moralischen Character und Verpflichtungsgrund.

§. 276.

Der Glaube an Gott muß ferner in mir die Gefühle einer reinen, vernünftigen Liebe und einer uneigennützigen Dankbarkeit erzeugen, und zu der Pflicht mich verbinden, diese Gefühle zu beleben und zu cultiviren.

§. 277.

Endlich kann ich an Gott nicht glauben, ohne auf Ihn, als den moralischen Weltregenten, mein ganzes unumschränktes Vertrauen zu setzen, alle seine Einrichtungen und Absichten zu billigen, und von Ihm stets das Beste für mich in Beziehung auf die Beförderung des allgemeinen Weltbesten, der Sittlichkeit und der Glückseligkeit zu hoffen, und daher auch zufrieden zu seyn mit meinem vergangenen und gegenwärtigen sowohl als mit meinem zukünftigen Schicksale, in der Überzeugung, daß auch mein Schicksal in den allgemeinen Plan der moralischen Weltregierung mit eingeschlossen sey und zu den weisen und wohlthätigen Zwecken derselben hinwirken werde.

Anm. Über die Natur, die Kennzeichen und den Werth des wahren, moralischen Vertrauens zu Gott, im Gegensatze mit dem falschen unmoralischen Vertrauen.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Besondre Pflichten und Tugenden.

§. 278.

Außer den bisher vorgetragenen allgemeinen Tugendpflichten, giebt es mehrere und mannigfaltige besondre Pflichten, die als nähere und bestimmte Anwendungen jener allgemeinen Menschenpflichten auf besondre Zustände, Lagen und Verhältnisse des Lebens zu betrachten sind, und zu deren Ausübung daher zugleich die Kenntniß dieser Lagen und Verhältnisse, und unsers besondern Standes und Berufs erfordert wird.

§. 279.

Zu den wichtigsten und vorzüglichsten Pflichten dieser Klasse gehören

1) die Umgangstugenden der Leutseligkeit, Wohlanständigkeit und Verträglichkeit, der Zugänglichkeit, Gesprächigkeit, Höflichkeit, Gastfreyheit und Gelindigkeit, Tugenden, deren Einfluß auf die Cultur des moralischen Gefühls durch die Schönheit und Grazien des Umgangs nicht zu verkennen ist;
2) die Pflichten der Freundschaft, welche, in ihrer Vollkommenheit betrachtet, in der innigsten Vereinigung zweyer Personen durch gleiche wechselseitige Liebe und Achtung besteht;
3) die Pflichten in Ansehung des Ehestandes, so wie
4) die Pflichten der Eltern und Kinder gegen einander.

§. 280.

5) Unter die besondern Pflichten in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat gehören theils die Pflichten, welche alle Staatsbürger als solche, zu beobachten haben; theils die Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen insbesondere;

6) Endlich sind zu den vornehmsten besondern Pflichten auch noch zu rechnen die Pflichten des besondern Berufs; als die Pflichten des Gelehrten, des moralischen Volkslehrers, des aesthetischen Künstlers, der Staatsbeamten und der niedern Stände und Volksklassen überhaupt.

II. Theil.

Ethische Methodenlehre.

Erste Abtheilung.

Ethische Didactik.

§. 281.

Die ethische Didactik besteht in theoretischen Übungen, welche zum Zweck haben, den Tugendbegriff in der noch unausgebildeten moralischen Vernunft zu entwickeln und aufzuklären.

§. 282.

Vorausgesetzt, daß die Tugend ihrem Begriffe zufolge erworben werden müsse, und daß sie könne und müsse gelehrt werden, und die Tugendlehre mithin eine Doctrin sey; geht die Aufgabe aller moralischen Unterweisung dahin: die Methode zu finden, nach welcher der Pflichtbegriff am leichtesten und zweckmäßigsten entwickelt und aufgeklärt werden kann.

§. 283.

Das erste und nothwendigste doctrinale Instrument der Tugendlehre ist ein moralischer Katechism, als Grundlehre der Tugendpflichten, in der Form der katecherischen Lehrart abgefaßt. — Das andre experimentale oder technische Mittel der Bildung zur Tugend ist das gute Beyspiel an dem Lehrer selbst und das warnende an Andern. Zwar kann und soll der exemplarische Wandel eines Andern nicht als Muster, wohl abet kann er zum Beweise der Thunlichkeit des Pflichtmäßigen dienen.

Zweyte Abtheilung.

Ethische Ascetik.

§. 284.

Die moralische Ascetik ist die practische Übungslehre der Tugend, oder die Lehre von den Mitteln, wie das Tugendvermögen sowohl als der Wille dazu in Ausübung gesetzt und cultivirt werden könne.

§. 285.

Alle besondern Regeln der Tugendübung vereinigen sich in der allgemeinen Hauptregel, wackeren und fröhlichen Gemüths zu seyn, und sich diese Gemüthsstimmung habituell zu machen.

§. 286.

Unter den verschiedenen Tugendmitteln verdient hier eines der wirksamsten und allgemeinsten besonders genannt zu werden. Dieses ist der feste und lebendige moralische Glaube an die Wahrheiten der Religion, das öftere und lebhafte Andenken an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit, die Belebung des Gefühls und Interesses für diese erhabenen und tröstlichen Wahrheiten, deren Einfluß auf Erhöhung und Verstärkung des Tugendeifers in dem Herzen des Wohlgesinnten nicht genug zu erwägen und zu beherzigen ist.

X IV.88

Renate Kieseritzky
Buchbindemeisterin
8911 Schöffelding

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäsche, Gottlob Benjamin,

Grundlinien der Moralphilosophie

Dorpat 1804

Ph.pr. 678

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040928-5